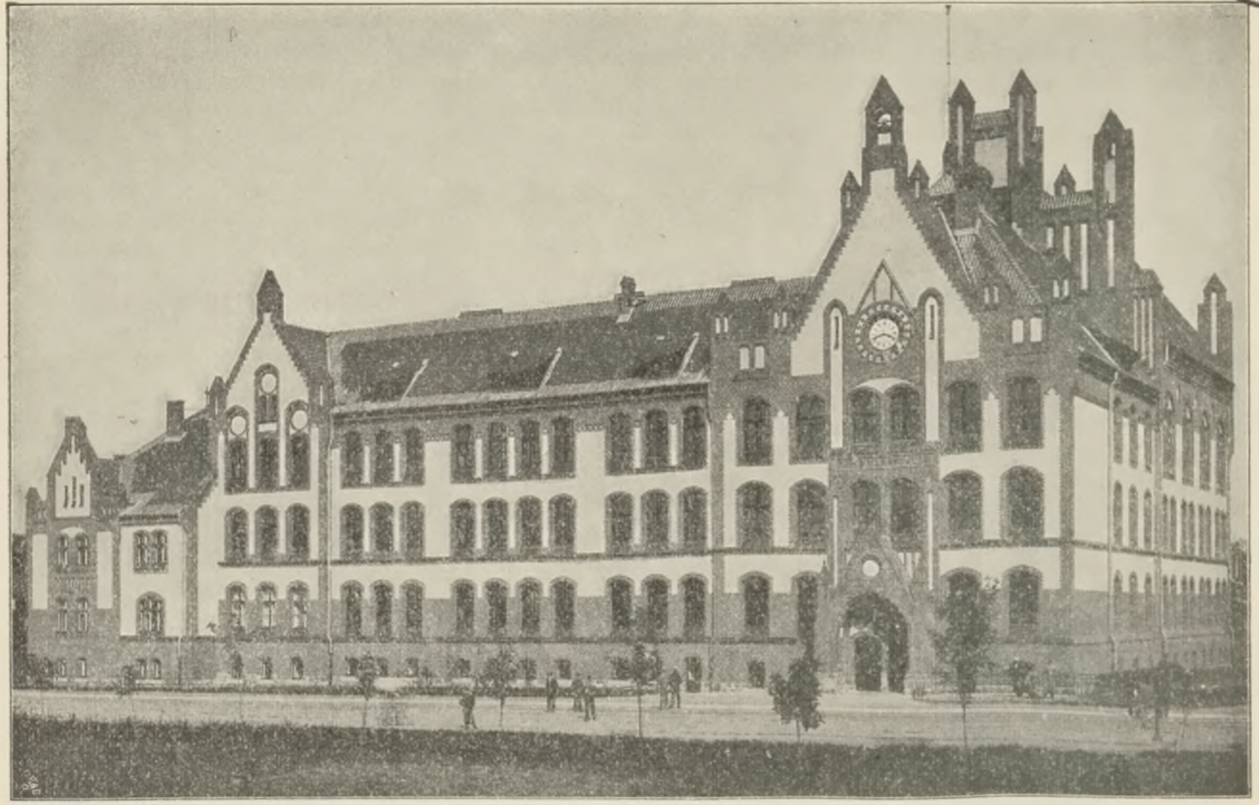


Jahresbericht

der

Königlichen Friedrichschule zu Gumbinnen

über

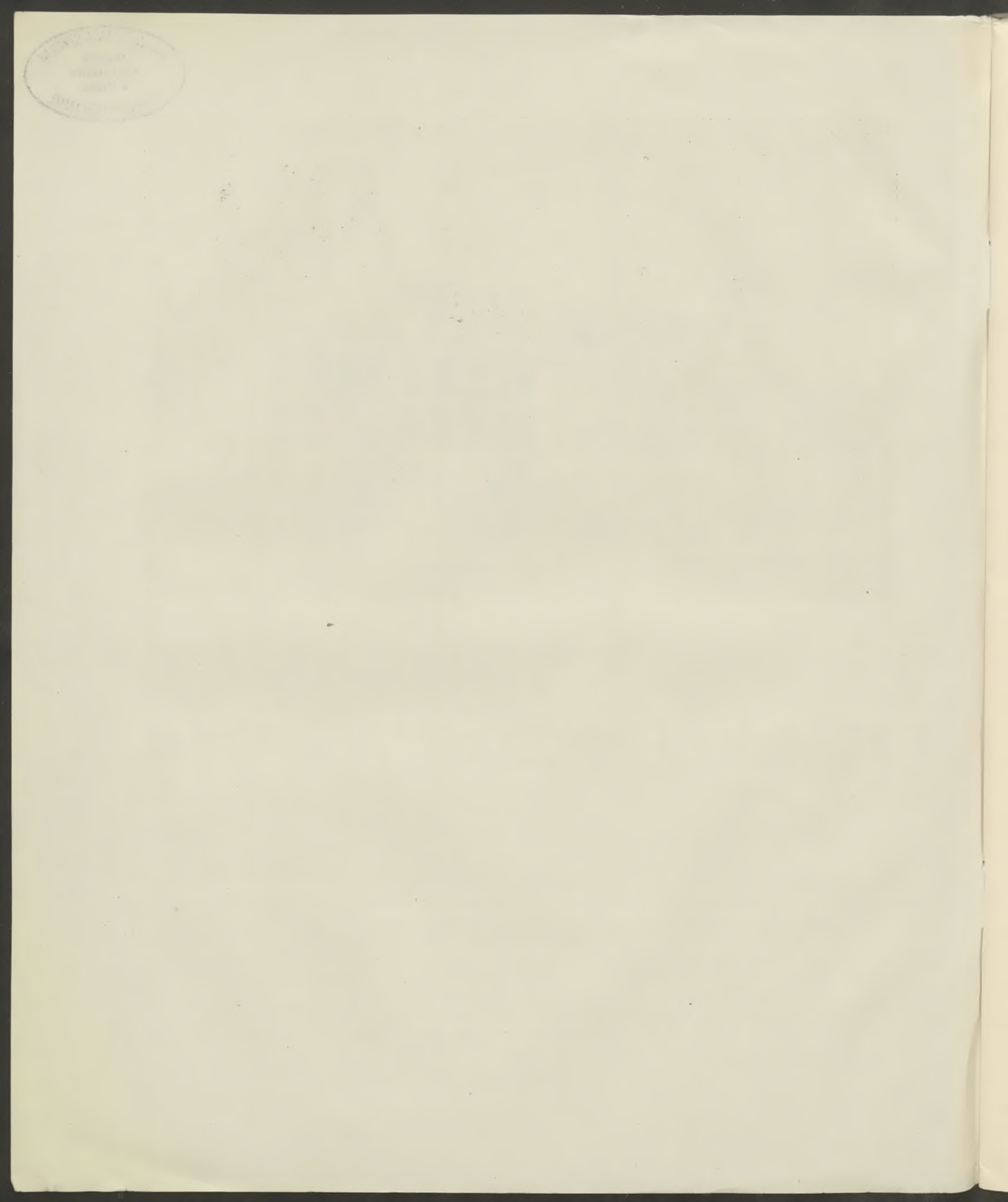
das Schuljahr 1908/9.

Inhalt: 1) Die Prinzipien der paulinischen Lehre und das Endgericht. Von dem Oberlehrer Wilhelm Johne.
2) Schulnachrichten. Von dem Direktor Dr. Hermann Jaenicke.



Gumbinnen.
Gedruckt bei Wilh. Krauseneck.
1909.

1909. Progr.-Nr. 4.



Die Prinzipien der paulinischen Heilslehre und das Endgericht.

Lessing erklärt einmal,[1]) wenn er bei einem Denker wie Aristoteles einen offenbaren Widerspruch zu finden meine, so setze er stets das gröſsere Miſstrauen lieber in seinen eigenen als in des Philosophen Verstand, und nicht eher gebe er sich zufrieden, als bis er die Ursache gefunden habe, weshalb jener notwendig zu dem Widerspruche kommen muſste. Wendet man diesen Grundsatz auf den Apostel Paulus an, der unter der Zucht pharisäischer Schriftgelehrsamkeit zu einem scharfsinnigen Dialektiker herangebildet war, freilich ohne daſs darunter die Tiefe seines Gemütes Schaden litt, so ergibt sich zunächst ein bedeutendes Recht für die Bemerkung, die Weiſs[2]) macht, es sei „infolge der spekulativen Beanlagung des Paulus von vorneherein in hohem Grade unwahrscheinlich, daſs in seiner Lehre ganz verschiedenartige Gedankenreihen unvermittelt und ungelöste Gegensätze widerspruchsvoll neben einander sich finden sollten.“ Gewiſs sind diese Worte wohl begründet gegenüber einer Darstellung seiner Theologie, die von einer vorgefaſsten Ansicht darüber ausgeht, was des Apostels unabänderliche Meinung sei, und nun überall Differenzen findet, anstatt durch eine auch mögliche Änderung der Auslegung sich die Einsicht in des Apostels wahren Gedankengang zu eröffnen. Ich stimme Kühl[3]) vollkommen bei, daſs es nicht als ein besonderer Vorzug gepriesen werden darf, des Paulus Geist sei „groſs und weit genug, um auch das Widerspruchsvolle in sich zu fassen“.[4]) Aber dennoch scheint es mir in seinem Lehrsystem Stellen zu geben, wo eine harmonisierende Ausgleichung der verschiedenen Gedankenreihen nicht ohne willkürliche Annahmen zum Ziele kommen kann und wo man dem Verständnisse mehr dient, wenn man nach Pfleiderers Vorgang sich mit der „historischen Einsicht in das Warum“ gewisser Gegensätze begnügt. Es ist dabei besonders in Betracht zu ziehen, daſs er in erster Linie nicht ein System der christlichen Glaubenslehre hat bieten wollen, sondern daſs die gröſste Zahl seiner Briefe die Fortsetzung seiner gemeindegründenden apostolischen Missionstätigkeit darstellt, wodurch sie den Charakter von Gelegenheitsschriften bekommen, die durch bestimmte Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden veranlaſst sind. Dazu stammen sie aus den verschiedensten Zeiten seines Lebens, in denen seine eigene Erkenntnis fortgeschritten ist und seine Anschauungen an einzelnen Stellen sich bedeutsam geändert haben. Daſs dies in seinen eschatologischen Erwartungen sicher der Fall gewesen ist, darf als allgemein zugestanden gelten, zumal da wir in den beiden Korintherbriefen Gelegenheit haben, einen solchen Fortschritt deutlich wahrzunehmen. Dann aber hat die Annahme, daſs gewisse Punkte seiner früheren Ansichten mit der fortgeschrittenen Erkenntnis sich nicht reimen lassen, unzweifelhaft Berechtigung oder, vorsichtiger ausgedrückt, ihre Möglichkeit und darf nicht von vorneherein als Verkleinerung des Apostels zurückgewiesen werden. Auch Kühl muſs z. B. die verschiedene Beurteilung der jüdischen Volksgenossen des Paulus im ersten Thessalonicher- und im Römerbrief als unausgleichbar anerkennen. Hierin aber eine „peripherische Frage“ zu sehen, kann ich mich nicht entschlieſsen bei der Wichtigkeit, die der Apostel ganz offenbar selbst diesen Aussagen beimiſst, denen er drei volle Kapitel des Römerbriefes widmet.

Zu diesen Punkten scheint mir nun auch die Lehre von einem einmaligen zukünftigen Gerichtstage zu gehören, bei dem ein Urteil gefällt werden soll nach den Werken der Menschen. Welche Stelle kann ein solches Gericht nach den Werken im System des Paulus haben?

---

[1]) Hamburgische Dramaturgie 38. Stück. — [2]) bibl. Theol. S. 202. — [3]) Rechtfertigung etc. S. 3. — [4]) Teichmann S. 110.

Konnte der Apostel diese Anschauung festhalten und auch auf die Christen anwenden, ohne sich damit in Widerspruch zu den Prinzipien seiner Rechtfertigungslehre zu setzen? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir uns die Grundsätze seiner Heilslehre und ihre Auswirkung in dem religiös-sittlichen Leben der Christen zuerst vergegenwärtigen.[1])

Die Rechtfertigungslehre des Paulus bildet ebenso sicher den Mittelpunkt seines religiösen Denkens wie die Bekehrung, in der er seiner Rechtfertigung persönlich gewiſs wurde, den seiner religiösen Erfahrung. Mit gutem Grunde ist also bei der Darstellung jener Lehre immer aufs neue betont worden, daſs sie verstanden werden müsse als aus dem eigentümlichen Lebensgeschick des Apostels herausgeboren. Man kann ihre Formulierung vollauf nur begreifen, wenn man als das bedeutsamste Moment eben dies im Auge behält, daſs sie gegründet ist auf eine ihm unmittelbar und unverrückbar feststehende Tatsache seines Lebensganges, auf sein Erlebnis vor den Toren von Damaskus. Dort wurde er einer Erscheinung des erhöhten Christus in seiner himmlischen Lichtherrlichkeit gewürdigt, der bisher nur von den Seinen sich hatte schauen lassen; mit einem Schlage sah er sich in deren Kreis hineinversetzt, er fühlte sich seiner Berufung zu einem „auserwählten Rüstzeuge" gewiſs und völlig sicher, kurz als das direkte Gegenteil des Saulus, der als Feind und Verfolger der Anhänger dieses Jesus ausgezogen und im Begriff gewesen war, in der Verfolgung der Messiasgläubigen die schwerste Schuld seines Lebens auf sich zu laden. So urteilt der bekehrte Paulus, ohne Zweifel der beste, zudem auch der einzige Zeuge über dieses Ereignis. Ihm ist keine Vermittelung bekannt zwischen den beiden Zuständen, zwischen seiner vorchristlichen Gesinnung, wo sein ganzes Denken und Wollen in fanatischem Eifer dem einen Ziele der Vernichtung der Anhänger des gekreuzigten Betrügers zugewandt war, und jener grundlegenden Erfahrung, durch die er mit einem Male ein anderer ward.[2]) Er stellt vielmehr den äuſsersten Gegensatz fest. Auch ihm wurde wie den andern Aposteln die Erscheinung des Auferstandenen ein neuer Lebensanfang, bei dem er sich keiner Übergangszeit prüfender Erwägung oder zweifelnden Schwankens bewuſst ist. In Wahrheit wie ein Blitzstrahl so traf ihn dieses Ereignis, das seinem Leben eine der vorher eingehaltenen direkt entgegengesetzte Richtung gab. Sein ganzes Streben, das im Eifer um das göttliche Gesetz sich verzehrt hatte (Phil. 3,6 κατὰ δικαιοσύνην τὴν ἐν νόμῳ γενόμενος ἄμεμπτος), erschien ihm jetzt als eine groſse Verfehlung, als eine einzige Sünde gegen Gott, dessen Willen er doch zu erfüllen gemeint hatte. In dem Trachten, gerecht vor Gott zu werden, war er zum Sünder geworden, um wahre Gerechtigkeit aus einer ganz andern Quelle zu erhalten, aus dem Erbarmen Gottes, das sie ihm schenkt als eine unverdiente Gnadengabe. Denn daſs mit seiner Berufung in den Kreis der messianischen Heilsgemeinde die Gerechtigkeit ihm unmittelbar gegeben sei, das stand ihm vollkommen fest, da nur solche, die Gott wohlgefällig sind, an seiner Gemeinschaft teilhaben, Zutritt zu seiner Herrlichkeit bekommen und des Erbes teilhaftig werden können (I. Kor. 6,9 ἄδικοι θεοῦ βασιλείαν οὐ κληρονομήσουσιν; cf. Gal. 5,21; Eph. 5,5). Seine eigene Tätigkeit hatte sie ihm nicht verschafft trotz seines Eifers, der eben nicht κατ' ἐπίγνωσιν (Röm. 10,2) gewesen war. So konnte es nur die grundlose göttliche Barmherzigkeit sein, die ihn, den Sünder, berief, ihn so ansah, als wäre er gerecht, mit einem Worte, ihn aus Gnaden rechtfertigte, ohne daſs auf seiner Seite auch nur das Allergeringste dazu geschehen wäre (Röm. 3,24 δικαιούμενοι δωρεὰν τῇ αὐτοῦ χάριτι; 5,15—17; 11,6 εἰ δὲ χάριτι, οὐκέτι ἐξ ἔργων; Eph. 1,7; 2,4,6,7,8; Kol. 2,13 χαρισάμενος ἡμῖν πάντα τὰ παραπτώματα; 3,13; vgl. I. Tim. 1,14; II. Tim. 1,9; Tit. 3,5,7.). In dem Bewuſstsein, daſs er von sich aus nichts getan hatte und nichts hatte tun können, um diese Begnadigung und Berufung zu verdienen, wurde ihm die Gewiſsheit unverlierbar, daſs es bei der Herstellung des rechten Verhältnisses zwischen Gott und Mensch, wie es Vorbedingung für das göttliche Wohlgefallen ist, nur ein Wirksames gebe, die Gnade (Röm. 9,12 οὐκ ἐξ ἔργων, ἀλλ' ἐκ τοῦ καλοῦντος), die bei der Berufung alle vorher geschehenen Sünden des Menschen zudeckt und ihn als gerecht gelten läſst, daſs es nicht von dem „Wollenden oder Laufenden" abhänge, sondern allein von Gottes Erbarmen (Röm. 9,16.). Wie er dies nun auch immer ausdrückt, als Rechtfertigung, Sündenvergebung, Kindschaft, Errettung, alle seine Formulierungen sind nur Umschreibungen dieser einen Grunderfahrung seines Lebens und eine „Verallgemeinerung und An-

[1]) Die dabei angeführten Belegstellen machen keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sind nach der Bedeutung ausgewählt, die sie mir für die Begründung der Prinzipien zu haben scheinen.

[2]) Vgl. Weizsäcker S. 67, 69; demgegenüber die psychologische Vermittelung bei Holsten § 28 und Pfleiderer Urchristentum I,60 ff.

wendung dieser persönlichen Erfahrung auf alle analogen Fälle"[1]): Der Mensch vermag von sich aus nichts zu leisten, um die Gerechtigkeit sich zu erwerben und die Anerkennung von seiten Gottes zu verdienen, dafs er so ist, wie er sein soll und mufs, um vor dem Heiligen zu bestehen! Das Grundprinzip seiner Rechtfertigungslehre bildet also die Gnade Gottes, die den Sünder als gerecht erklärt und so „den Gnadenspruch göttlicher Selbstherrlichkeit"[2]) begründet, vermöge dessen der ἀσεβής als ein δίκαιος hingestellt wird und nun in Gottes Augen gilt.

Dafs hierin ein fundamentaler Gegensatz zu seiner früheren pharisäischen Auffassung von der Regelung des Verhältnisses der sündigen Menschen zu dem heiligen Gott liegt, ist klar. Wohl ist sein Ziel noch immer das gleiche, gerecht vor Gott zu werden, aber der Weg, auf dem er es jetzt erreicht zu haben sich bewufst ist, schliefst die Vermittelung des Gesetzes völlig aus. Und darum nimmt seine neue Anschauung zunächst die Form schärfsten Widerspruches gegen das Gesetz und jedes „Werk des Gesetzes" an, sobald ihm wie in Galatien von jüdischer oder judenchristlicher Seite Behauptungen entgegengebracht werden, die dem Gesetz eine Bedeutung für das Heil der Sünder wahren wollen, Behauptungen, wie er sie vor seinem Christwerden anstandslos angenommen hätte. Er hatte es an sich selbst erfahren, wie das Gesetz und seine noch so eifrige Beobachtung ihm garnichts geholfen, ja im Gegenteil ihn immer tiefer in die Sünde verstrickt hatte. Bei seiner Missionstätigkeit mufste er immer von neuem sehen, dafs gerade das Festhalten am Gesetz und das Vertrauen auf die von ihm gebotenen Taten das am allerschwersten zu überwindende Hindernis waren, um dessentwillen von seinen jüdischen Volksgenossen nur so wenige den Weg zur Rettung fanden (Röm. 9,32; 10,3 ἀγνοοῦντες τὴν τοῦ θεοῦ δικαιοσύνην καὶ τὴν ἰδίαν ζητοῦντες στῆσαι, τῇ δικαιοσύνῃ θεοῦ οὐχ ὑπετάγησαν). Hatte er so täglich die Tatsache vor Augen, dafs nicht etwa die Unvollkommenheit der Gesetzeserfüllung die Juden vom Heile ausschlofs, sondern überhaupt schon das Streben, eine eigene, auf Gesetzeswerke gegründete Gerechtigkeit sich zu verschaffen, in ihnen die Bereitwilligkeit tötete, die von Gott aus Gnaden dargebotene anzunehmen,[3]) — so gab es für ihn nicht mehr das prinziplose Sowohl-als-auch der Judaisten, sondern dieses wurde zum schärfsten Entweder-Oder. Entweder die Gnade alles — oder überhaupt kein Heil! (Röm. 3,21 χωρὶς νόμου δικαιοσύνη θεοῦ πεφανέρωται; 3,28 δικαιοῦσθαι πίστει ἄνθρωπον χωρὶς ἔργων νόμου; 11,6 εἰ δὲ χάριτι, οὐκέτι ἐξ ἔργων). Ohne Gesetzeswerke wird der Mensch gerechtgesprochen! Hierbei ist noch zu beachten, dafs unter Gesetzeswerken keineswegs blofs im strengsten Sinne Erfüllung des alttestamentlichen, mosaischen Gesetzes, sondern jedes menschliche Tun verstanden wird, welches, wie es den Gesetzeswerken charakteristisch ist, einen Anspruch des Menschen an Gott erwirken soll.[4]) Gottes rechtfertigendes Urteil gründet sich nicht auf Gesetzeserfüllung (Röm. 3,20 διότι ἐξ ἔργων νόμου οὐ δικαιωθήσεται πᾶσα σάρξ; Gal. 2,16; Eph. 2,8f; Phil. 3,9); und es kann sich darauf nicht gründen; denn dann würde überhaupt niemand gerechtgesprochen, vielmehr alle einem vernichtenden Zorngerichte Gottes verfallen. Kein Mensch ist nämlich imstande, das Gesetz zu halten, da sie alle σαρκινοί und deshalb πεπραμένοι ὑπὸ τὴν ἁμαρτίαν sind (Röm. 7,14.). Vielmehr wird durch dasselbe gerade das Gegenteil gewirkt, Übertretung auf Übertretung gehäuft, indem erst durch das Gesetz die vorher tote Sündenmacht (ἁμαρτία) als bewufster und darum unentschuldbarer Gegensatz gegen den göttlichen Willen, als παράβασις, zur Erscheinung und vollen Erkenntnis kommt (Röm. 3,20 διὰ γὰρ νόμου ἐπίγνωσις ἁμαρτίας; 4,15 οὗ δὲ οὐκ ἔστιν νόμος, οὐδὲ παράβασις; 7,7 τὴν ἁμαρτίαν οὐκ ἔγνων εἰ μὴ διὰ νόμου). Eine solche allgemeine definitive Verdammung der ganzen Menschheit steht aber mit dem göttlichen Liebeswillen, der auf ihre Rettung abzielt, in Widerspruch, sodafs Gott, um eben nicht alle ohne Ausnahme vernichten zu müssen, in der vorchristlichen Welt auf eine Erweisung seiner Gerechtigkeit verzichtet hat (Röm. 3,25f.).

Mufs aber nun der Apostel nicht eigentlich die Folgerung ziehen, dafs Gott dann allen Menschen gleichermafsen das Heil schenken könne, wenn sie doch alle in gleichem Gegensatz zu ihm stehen und er seine Gnade walten läfst? Er tut es jedenfalls nicht! Denn ihm ist die gerechtsprechende Gerechtigkeit Gottes (=Gnade) ebenso wie die strafende an eine Norm, einen νόμος, gebunden. Er verwahrt sich entschieden gegen den Vorwurf seiner Gegner, er vernichte jede Norm der göttlichen Gerechtigkeit, wenn er vielmehr aufs stärkste betont, dafs er gerade eine solche aufstelle (Röm. 3,31 νόμον ἱστάνομεν), da ohne sie eine Betätigung der göttlichen

---

[1]) Holtzmann S. 117. — [2]) Holtzmann S. 130. — [3]) vgl. Weizsäcker S. 131. — [4]) vgl. Holstens Ausführung über ὁ νόμος und νόμος.

Gerechtigkeit ihm überhaupt undenkbar ist. Freilich ist sie anders beschaffen als die frühere. (Röm. 3,27 νόμος πίστεως.) Bestand sie im alten Bunde naturgemäfs in den Werken der Menschen, da Gott als Norm seines Verhaltens für diese Zeit eben das Werke fordernde Gesetz geoffenbart hatte, so mufs sie jetzt, da auf diesem Wege eine Gerechtsprechung unmöglich, eine solche aber doch dem Paulus selbst erfahrungsmäfsig zuteil geworden war, eine ganz entgegengesetzte Art haben, mufs absehen von allem menschlichen Tun und Leisten, allein auf die Gnade Gottes gegründet sein und die Gewifsheit, nur von ihr als Geschenk und unverdiente Gabe die Gerechtigkeit erhalten zu können. Diese Norm bildet der Glaube. An ihn, wohl eine Tat, ein ἔργον des Menschen (Röm. 1,5 ὑπακοὴ πίστεως; I. Thess. 1,3 ἔργον τῆς πίστεως; vgl. II. Thess. 1,11), keinesfalls aber ein ἔργον νόμου, welches auf Lohn Anspruch hätte,[1]) hat Gott die Erweisung seiner Gnade gebunden. Auf Grund des Glaubens allein spricht er den Sünder gerecht, und zwar den Heiden genau ebenso wie den Juden. Am häufigsten begegnen wir diesen Ausführungen bekanntlich im Römerbrief, wo der neue Heilsweg dargelegt, als den Verheifsungen entsprechend erwiesen und gegen Einwände verteidigt wird. Hier setzt der Apostel ähnlich wie im Galaterbriefe die δικαιοσύνη ἐκ πίστεως (Röm. 9,30; 10,6) in entschiedenen Gegensatz zu jeder auf die eigenen Werke gegründeten. (Röm. 1,17 δικαιοσύνη θεοῦ ἐκ πίστεως εἰς πίστιν; 3,22,25,26,28 λογιζόμεθα δικαιοῦσθαι πίστει ἄνθρωπον; 3,30; 4,3,5 πιστεύοντι.. λογίζεται ἡ πίστις αὐτοῦ εἰς δικαιοσύνην; 4,11,13,16,24; 5,1; 10,4; Gal. 2,16f; 3,6,8,11,22,24 ἵνα ἐκ πίστεως δικαιωθῶμεν; Eph. 2,8; Phil. 3,9 μὴ ἔχων ἐμὴν δικαιοσύνην, τὴν ἐκ νόμου, ἀλλὰ τὴν διὰ πίστεως Χριστοῦ, τὴν ἐκ θεοῦ δικαιοσύνην ἐπὶ τῇ πίστει.) Es ist der Glaube in dieser Beziehung ein Vertrauen darauf, dafs Gott seinen durch die neuen Heilstatsachen verkündigten Gnadenwillen durchführen und vermöge seiner wunderwirkenden Allmacht wie aus Toten Lebende (Röm. 4,17ff.), so auch aus Ungerechten Gerechte machen kann und wird. Er ist die Gesinnung des Menschen, die nichts von sich selber haben will, vielmehr alles eigene Tun für Schaden achtet, um von Gottes Gnaden allein die Gerechtsprechung zu empfangen; die einzige, vollauf zureichende, allein von dem Menschen geforderte Tat, bei der er doch auf allen eigenen Tatenruhm Verzicht leistet; — ein Beweis für die gewaltige religiöse Kraft, mit der des Paulus Gemüt die Alleinwirksamkeit Gottes ergreift, der gegenüber ein menschliches Tun überhaupt nicht in Frage kommen kann, so wenig, dafs selbst der Glaube von Gott gewirkt erscheint als Anfang und Garantie der Vollendung des Heils. (Phil. 1,6.)

Bildet so der Glaube des Menschen die einzige subjektive Vorbedingung für das Wirksamwerden der göttlichen Gnade, so ist dieses nach des Paulus Meinung doch auch noch an ein objektives Ereignis geknüpft, das Gott herbeigeführt hat. Denn nie hätte ein Mensch von sich aus auf den Gedanken kommen können, dafs Gott nur den Glauben fordere, wenn er es nicht selbst kundgetan hätte, indem er die alte Norm des Gesetzes durch eine besondere Tat aufser Kraft setzte. Dies ist im Kreuzestode Christi geschehen, der durch ihn als Ende des Gesetzes (Röm. 10,4; II. Kor. 3,14) εἰς δικαιοσύνην παντὶ τῷ πιστεύοντι seine Aufhebung aller Welt verkündigte. Er nahm den Fluch, den nach des Gesetzes Urteil die Menschen als Sünder hätten tragen sollen (Gal. 3,10), auf sich (Gal. 3,13) und befreite somit alle unter dem Gesetz Stehenden von ihm. (Röm. 7,4f ἐθανατώθητε τῷ νόμῳ διὰ τοῦ σώματος τοῦ Χριστοῦ; Gal. 5,1; Röm. 3,24; Gal. 4,5 ἵνα τοὺς ὑπὸ νόμον ἐξαγοράσῃ.) Weil die in der σάρξ schlummernde Sündenmacht (ἁμαρτία) erst durch das Gesetz die Kraft bekam, den Menschen in die Gewalt des Todes zu überliefern, so ist mit der Vernichtung des Gesetzes auch der Sünde die Macht genommen (I. Kor. 15,56.), indem mit der Ursache auch der Erfolg vernichtet wird. (Röm. 8,3 ὁ θεὸς τὸν ἑαυτοῦ υἱὸν πέμψας ἐν ὁμοιώματι σαρκὸς ἁμαρτίας... κατέκρινεν τὴν ἁμαρτίαν ἐν τῇ σαρκί.) Dazu kommt eine positive Bedeutung des Todes Christi für das Heil der Menschen, wie man diese auch immer denken mag. (II. Kor. 5,21 τὸν μὴ γνόντα ἁμαρτίαν ὑπὲρ ἡμῶν ἁμαρτίαν ἐποίησεν, ἵνα ἡμεῖς γενώμεθα δικαιοσύνη θεοῦ ἐν αὐτῷ.) Um der Sünden der Menschen willen ist Christus in den Tod dahingegeben; daraufhin kann und soll Vergebung derselben eintreten und damit zugleich Loskaufung, Erlösung von der Schuldhaft (I. Kor. 6,20; 7,23), in der die Menschen sich Gott gegenüber infolge ihrer Übertretungen befanden. (Röm. 8,32 ὑπὲρ ἡμῶν πάντων παρέδωκεν αὐτόν vgl. Röm. 14,16; I. Kor. 11,24f, 8,11; I. Thess. 5,10. — Gal. 1,4 τοῦ δόντος ἑαυτὸν περὶ τῶν ἁμαρτιῶν ἡμῶν; vgl. I. Kor. 15,3; Röm. 4,25; 5,6,8. — Eph. 1,7 ἐν ᾧ ἔχομεν τὴν ἀπολύτρωσιν διὰ τοῦ αἵματος αὐτοῦ, τὴν ἄφεσιν τῶν παραπτωμάτων vgl. Kol. 1,14; I. Tim. 1,15; 4,10; Tit. 2,14; Eph. 5,25. — Röm. 5,9,19 διὰ τῆς ὑπακοῆς τοῦ ἑνὸς δέκαιοι κατασταθήσονται οἱ πολλοί.) So ist Christus in

[1]) vgl. Kühl Rechtfertigung S. 10.

seinem Sühnetode nach Gottes Gnadenratschlufs durch sein Blut ein neutestamentliches ἱλαστήριον geworden, dessen Wirksamkeit (λύτρωσις, ἄφεσις τῶν ἁμαρτιῶν, δικαίωσις, καταλλαγή) vermittelt wird durch den Glauben (Röm. 3,25), der Gottes Geschenk ergreift und sich der durch seine Gnade geschaffenen Heilsordnung unterstellt im Vertrauen auf den Gott, der zum Erweise seiner heilschaffenden Gerechtigkeit die Heilstatsachen des Sterbens und der Auferstehung Christi, als der Beglaubigung des Todes in seiner Bedeutung als Heilstod, als Tod des Messias, des Sündlosen zugunsten der Sünder, hat eintreten lassen. (Röm. 8,34; 4,25 παρεδόθη διὰ τὰ παραπτώματα καὶ ἠγέρθη διὰ τὴν δικαίωσιν ἡμῶν.) Auf Grund dessen spricht dann Gott über den glaubenden Sünder das Rechtfertigungsurteil.

So ergibt sich als Prinzip der paulinischen Rechtfertigungslehre hiernach der Ausschlufs jedes menschlichen Verdienstes zur Gewinnung der σωτηρία und andrerseits Alleinwirksamkeit der Gnade Gottes auf Grund des Glaubens an seine Barmherzigkeit und durch die Hingabe seines Sohnes für die Sünder bewiesene Liebe! Paulus selbst hat diese beiden Momente zusammengefafst in der bei ihm ganz originalen Anschauung von der Notwendigkeit, dafs bei der Erwerbung des Heiles jedes menschliche Rühmen vor Gott ausgeschlossen sein müsse. Dieser Gedanke ist ihm sicherlich durch seine jüdische Herkunft als Gegensatz zu seinem früheren Standpunkte nahegelegt und durch die beständige Beobachtung befestigt, dafs gerade das Vertrauen auf die hohen Vorzüge des auserwählten Volkes die Juden hindert, das Evangelium von der allen Menschen zugedachten Gnade Gottes im Glauben anzunehmen. Oft sehr überraschend für uns klingt dieser Ton an den verschiedensten Stellen hindurch und beweist, dafs es dem Apostel „geradezu ein religiöses Axiom gewesen ist, dafs der Mensch sich vor Gott nicht rühmen dürfe“.[1]) (Röm. 3,27 ποῦ οὖν ἡ καύχησις; ἐξεκλείσθη; Eph. 2,9 οὐκ ἐξ ἔργων, ἵνα μή τις καυχήσηται; I. Kor. 1,29.) Das Heil sollte nicht κατ᾽ ὀφείλημα (Röm. 4,4) gegeben werden, wie es nach der Norm der Werke tatsächlich hätte geschehen müssen, wenn nämlich ein Mensch das Gesetz gehalten hätte. (Röm. 4,2 εἰ Ἀβραὰμ ἐξ ἔργων ἐδικαιώθη, ἔχει καύχημα; cf. Phil. 3,3) Deshalb mufste jeder Mund der Menschen geschlossen werden, damit er sich nicht vor Gott rühmen dürfe; daher mufste auch das Gesetz die Sünde häufen und steigern, um jeden andern Weg zum Heile zu verschliefsen und alle Menschen Gott schuldverfallen zu machen (Röm. 3,19; 11,32 συνέκλεισεν ὁ θεὸς τοὺς πάντας εἰς ἀπείθειαν, ἵνα τοὺς πάντας ἐλεήσῃ; Gal. 3,22.) Denn so allein blieb der Grundsatz gewahrt, dafs alles κατὰ χάριν in der göttlichen Heilsordnung geschehen müsse. Wird jemand gerecht, so kann er es nach Pauli Urteil durchaus nur auf dem Wege werden, dafs Gottes Gnade ihn, den Sünder, als schuldfrei ansieht, in ihrem Urteil als einen Gerechten gelten läfst, ihn also von sich aus rechtfertigt.

Wir können uns nun aber noch nicht damit begnügen, diese Prinzipien der paulinischen Rechtfertigungslehre festgestellt zu haben, sondern, um den rechten Ort für die Werke zu finden, nach denen die Beurteilung im Gericht stattfinden soll, müssen wir die weitere Entwickelung des religiösen Lebens der Christen nach Paulus in ihren Grundzügen charakterisieren.

Mit der Rechtfertigung unmittelbar verbunden denkt er ebenfalls als einen völlig objektiven Akt Gottes, die υἱοθεσία, welche lediglich die positive Seite der in der Rechtfertigung liegenden Sündenvergebung bildet (Röm. 8,14f; Gal. 3,26 πάντες υἱοὶ θεοῦ ἐστε διὰ τῆς πίστεως ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ; cf. Eph. 1,5), sofern die Menschen als δικαιωθέντες nun gerecht sind und daher Frieden mit Gott haben. Als Gläubige nicht mehr an das Gesetz gebunden (Gal. 4,5 ἵνα τοὺς ὑπὸ νόμον ἐξαγοράσῃ, ἵνα τὴν υἱοθεσίαν ἀπολάβωμεν) sind sie aus der Knechtstellung (Gal. 4,5—7; Röm. 8,15) und Schuldhaft (Röm. 8,23; Eph. 1,14) losgekauft und freie Söhne Gottes, die allezeit offenen und ungehinderten Zutritt zum Vater haben. (Eph. 2,18 δι᾽ αὐτοῦ ἔχομεν τὴν προσαγωγὴν πρὸς τὸν πατέρα; vgl. 3,12). Damit verbindet sich zugleich die Gewifsheit, dafs sie auch Erben sind (Gal. 3,29; 4,7) der Segensverheifsung, die Abraham auf Grund seines unerschütterlichen Glaubens gegeben ist. Hierdurch wurde diese Zusage nämlich für alle wahren Nachkommen des Patriarchen sicher gestellt (Röm. 4,16), das heifst aber für alle, die ἐκ πίστεως (Gal. 3,7) sind, deren innerstes Wesen durch den gleichen Glauben sich kennzeichnet. Das wäre bei etwaiger Gebundenheit an das Gesetz nicht der Fall gewesen. Die noch näher liegende Anschauung ist die, dafs die Gläubigen Erben Gottes sind (Röm. 8,17; vgl. Tit. 3,7), was aber mit dem eben Ausgeführten nicht in

[1]) Kühl, kein Rühmen S. 9; vgl. Titius S. 37—38.

Widerspruch steht, da Gott auch der Urheber der Verheifsung, also letzten Endes natürlich der Spender des Segens ist.

Für das Erbteil, die κληρονομία, der Christen hat Paulus wieder verschiedene Bezeichnungen, die aber im Grunde alle dasselbe bedeuten, nämlich die Anteilnahme an Gottes und Christi Leben in der Herrlichkeit, ob er sie nun als in der βασιλεία τοῦ θεοῦ (I. Kor. 6,9; Gal. 5,21; Eph. 5,5; I. Thess. 2,12) oder der ζωὴ αἰώνιος (Röm. 5,21; 6,22; Tit. 3,7; vgl. Eph. 4,18) oder endlich ihrem negativen Korrelat, der σωτηρία (Röm. 5,9; vgl. I. Thess. 5,9) bestehend schildert, der definitiven Errettung der Gläubigen von der ἀπώλεια, die Gottes Zorngericht einst verhängen wird.

Es ist aus diesem Gedankenfortschritt deutlich, dafs lediglich durch die Wirkung Gottes, der einmal das gerechtsprechende Urteil gefällt hat, auch schon diese ganze religiöse Entwickelung für den Christen nach des Paulus Ansicht garantiert ist, da sie ja ausschliefslich in Akten göttlicher Tätigkeit besteht, in der Folge, dafs auf die Sündenvergebung, die mit der Rechtfertigung identisch ist, die positive υἱοθεσία und daraufhin die κληρονομία (bestehend in σωτηρία, positiv ζωή) folgen, sodafs mit Überspringen der Mittelglieder auch direkt gesagt werden kann: Die Gläubigen — da doch die πίστις Vorbedingung der δικαιοσύνη ist — werden gerettet werden, wie sie schon gerechtfertigt sind. Ja eigentlich ist im Verhältnis zu der aus Sündern Gerechte machenden δικαίωσις die definitive Rettung der doch nun als Kinder Gottes zu bezeichnenden Gläubigen das Geringere und damit ungleich Gewissere (Röm. 5,9 πολλῷ μᾶλλον δικαιωθέντες... σωθησόμεθα ἀπὸ τῆς ὀργῆς). Der Gläubige wird gerettet (Röm 1,16 εἰς σωτηρίαν παντὶ τῷ πιστεύοντι; I. Kor. 1,21 σῶσαι τοὺς πιστεύοντας; vgl. Eph. 1,13 und Röm. 10,9f[1]) als der auf Grund des Heilstodes Christi Gerechtgesprochene (Röm. 5,9f.); er bekommt ewiges Leben (Röm. 1,17) als sicheres Gnadengeschenk (Röm. 5,18,21 χάρις βασιλεύσῃ διὰ δικαιοσύνης εἰς ζωὴν αἰώνιον). All dies steht als eine vollkommen einheitliche und festgeschlossene Reihe göttlicher Taten, die durch den Hinweis auf die von Ewigkeit her gültige Vorausbestimmung und Erwählung Gottes noch sicherer werden, ein für allemal unabänderlich fest, sodafs der Beginn in der Berufung auch das Ende der Errettung, der Anfang der Sündenvergebung auch das Ziel des Lebens garantiert (Röm. 8,29—30). Und gerade auf diese volle Objektivität des Heils baut Paulus die feste Zuversicht des Christen (παρρησία Eph. 3,12), der sich seiner Errettung vollkommen gewifs fühlen darf.

Das letztere ist nun freilich nur dadurch möglich, dafs diese objektiven Taten Gottes dem gläubigen Subjekte innerlich gewifs werden, womit sie erst als wirksame Kräfte seines Lebens in Betracht kommen. Dies geschieht durch die Wirkung des Geistes, den Gott seinen Söhnen gibt zum Zeugnis, dafs sie sich als seine Kinder fühlen und zu ihm als zu ihrem Vater rufen dürfen (Röm. 8,15 ἐλάβετε πνεῦμα υἱοθεσίας, ἐν ᾧ κράζομεν Ἀββᾶ ὁ πατήρ; Gal. 4,6). Dieser wird damit zugleich ein Angeld und Unterpfand ihrer noch ausstehenden, aber sicher erhofften endgültigen Errettung, die Paulus auch als definitive Einsetzung in den Sohnesstand bezeichnet (Römer 8,23). Durch die Wirkung des Geistes wird den Herzen der Gläubigen die Liebe Gottes gewifs gemacht (Röm. 5,5). Damit ist natürlich die Feindschaft (Röm. 5,1—2,10), die sie bisher in dem Bewufstsein, seinem Willen zuwidergehandelt zu haben, Gott gegenüber fühlten, völlig aufgehoben und an ihre Stelle vielmehr kindliches Vertrauen getreten.

Paulus nennt diese Geisteswirkung Versöhnung, καταλλαγή. (Röm. 5,10f; besonders aber II. Kor. 5,18—19 ἐκ τοῦ θεοῦ τοῦ καταλλάξαντος ἡμᾶς ἑαυτῷ διὰ Χριστοῦ... θεὸς ἦν ἐν Χριστῷ κόσμον καταλλάσσων ἑαυτῷ, μὴ λογιζόμενος αὐτοῖς τὰ παραπτώματα αὐτῶν; vgl. Kol. 1,20—22). Auch sie ist für den Apostel wesentlich eine Tat Gottes. Wenn es bisweilen scheint, als liege in ihr insofern ein Tun des Menschen, als er sich wenigstens versöhnt fühlen, bereit sein müsse, sich versöhnen zu lassen (II. Kor. 5,20), so stehen dem Stellen gegenüber, welche die völlige Unabhängigkeit dieser Geisteswirkung betonen, die den Menschen ohne sein Zutun ergreift, ähnlich wie selbst der Glaube öfters als Wirkung Gottes gefafst wird.

Bis zu diesem Punkte stellt sich also die Gedankenreihe des Apostels vollkommen einheitlich dar, indem das gesamte Heil des Menschen als eine einzige Gnadentat Gottes aufgefafst wird. Hierin ist für ein mit so nahezu ausschliefslicher Kraft wirkendes, überall durchaus im

---

[1]) In dieser Stelle ἐὰν ὁμολογήσῃς... καὶ πιστεύσῃς, σωθήσῃ (vgl. 10,13) begründet das Bekenntnis, als Äufserung des Herzensglaubens gefafst, ebenso die Rettung, wie der Glaube unmittelbar die Gerechtsprechung.

Vordergrunde stehendes religiöses Bewufstsein wie das des Paulus allerdings gerade der gröfste Trost und die freudigste Sicherheit gegeben; für eine vorwiegend ethisch orientierte Betrachtungsweise aber liegt darin eine Härte, welche diese Gedankenreihe fast unvollziehbar macht und noch unmöglicher machen würde, wenn Wernles Behauptung (Seite 37) richtig wäre, dafs der göttliche Geist nach des Paulus Ansicht mit dem ethischen Leben sehr wenig zu tun habe, wogegen Titius (S. 129) mit weit gröfserem Rechte erklärt, dafs der Besitz des Geistes, des Lebens Christi, unmittelbar sittlich sich auswirke.

Zweifellos ist von Paulus der Geist zunächst als ein „physisch-metaphysisches Prinzip" gedacht, worin Kabisch trotz seiner in einseitiger Durchführung oft über das Mafs hinausgehenden Aufstellungen recht behalten wird. Das Innewohnen des Pneuma, welches Leben und Unvergänglichkeit seinem Wesen nach ist (vgl. Röm. 8,10), garantiert den Christen die Auferstehung (Röm. 8,11) und schafft sich beim Zerfallen der irdischen Wohnung einen himmlischen, pneumatischen Lichtleib (I. Kor. 15,44 ff.). Es erscheint oft in dem Menschen wohnend als in einem Tempel (vgl. Eph. 2,22), wobei dann die sittliche Betätigung lediglich von dem Gesichtspunkte auszugehen scheint, diesem Christus im Gläubigen (Röm. 8,10) eine angemessene Wohnung zu bereiten (I. Kor. 6,19; 3,16 f; vgl. 12,12 f, 27). Als identisch mit dem Geiste (II. Kor. 3,17 ὁ κύριος τὸ πνεῦμά ἐστιν) wohnt der erhöhte Herr selbst in den Seinen (vgl. Eph. 3,17; Kol. 1,27); er ist ihr wahres Leben wie die Seele das des Leibes. In dieser Lebensgemeinschaft haben die Christen teil an seinen Lebenserfahrungen (Gal. 2,20; Kol. 2,12; II. Tim. 2,11; vgl. Eph 2,4—5; II. Kor. 5,14 f).

Doch die Tätigkeit des Pneuma erschöpft sich in dieser gewissermafsen physischen Wirkung nicht, sondern es ist zugleich das Prinzip dessen, was man mit Recht die paulinische Mystik genannt hat, die Kraft eines neuen Lebens, wohl noch ἐν σαρκί (I. Kor. 3,3 κατὰ ἄνθρωπον), doch nicht κατὰ σάρκα, sondern κατὰ πνεῦμα (Röm. 8,4,9; II. Kor. 10,3 ἐν σαρκὶ περιπατοῦντες οὐ κατὰ σάρκα στρατευόμεθα). Bisweilen stellt Paulus dieses neue Verhältnis der Gemeinschaft auch so dar, dafs die Gläubigen Christum angezogen haben (Gal. 3,27; Röm. 13,14 ἐνδύσασθε τὸν κύριον Ἰησοῦν Χριστὸν καὶ τῆς σαρκὸς πρόνοιαν μὴ ποιεῖσθε εἰς ἐπιθυμίας; vgl. auch die Formel ἐν Χριστῷ). Verbunden denkt sich der Apostel die Anknüpfung der neuen Lebensgemeinschaft mit dem Akte der Taufe, in dem die Gläubigen an Christi Lebenserfahrungen teilgenommen haben, besonders an den beiden bedeutungsvollsten, dem Tode und der Auferstehung (Röm. 6,3 f.). In der Taufe als der sichtbaren Betätigung des Glaubens bekommt der Gläubige den Geist, sodafs kein Gegensatz darin liegt, wenn die Geistesmitteilung bald an den Glauben (Gal. 3,2,5), bald an die Taufe geknüpft erscheint. Jedenfalls wird der Christ durch diese Erfahrungen eine καινὴ κτίσις, und so wirkt der Geist in ihm ein wahrhaft sittliches Leben in Heiligkeit und Gerechtigkeit (I. Kor. 1,30; Röm. 8,1 f), beides Begriffe, die zunächst für Paulus einen objektiven, von Gott verliehenen und darum vorerst ideellen, in Gottes Urteil vorhandenen Zustand der Gläubigen bezeichnen (Röm. 1,7; I. Kor. 1,2; 6,11; vgl. die Bezeichnung der Christen als ἅγιοι Eph. 1,1 und öfter); dann aber werden sie sofort auf das sittliche Gebiet übertragen und einmal als Forderung, das tatsächlich zu werden, was sie prinzipiell sind (I. Thess. 4,3,7), endlich als Ziel aufgestellt (II. Kor. 1,12; Eph. 1,4; 4,24). So kommen die sittlichen Ermahnungen oft zu einer beim ersten Anblick widerspruchsvollen Form, die aber gerade mit voller Absicht von dem Apostel gewählt ist:[1] Wir sind der Sünde gestorben! Wie sollten wir noch in ihr leben wollen? (Röm. 6,2) Lasset sie nicht in eurem Leibe herrschen (Röm. 6,12; 8,12 f; Kol. 3,5), weil sie prinzipiell nicht mehr herrscht (Röm. 6,13). Da Christus in euch wohnt, so wandelt dementsprechend als seine Glieder (I. Kor. 6,15), und stellt euern Leib in seinen Dienst (I. Kor. 6,13; Röm. 6,19, 22), da ihr mit ihm zu einem Organismus im Geiste zusammengewachsen seid (I. Kor. 6,17). Ihr seid ja nicht mehr euer Eigentum (Röm. 14,9; cf I. Kor. 3,22), so gebt euch dem Herrn als Eigentum hin, der euch um einen hohen Preis erkauft hat (I. Kor. 6,20; 7,23).

Hier ist also die Stelle, wo nach Paulus die sittlichen Werke des Christen ihren Platz haben, die vollkommene Gesetzeserfüllung (Röm. 8,4 ἵνα τὸ δικαίωμα τοῦ νόμου πληρωθῇ ἐν ὑμῖν τοῖς μὴ κατὰ σάρκα περιπατοῦσιν, ἀλλὰ κατὰ πνεῦμα; I. Kor. 7,19), die doch eigentlich keine Gesetzeserfüllung ist, da jedes auf Grund von ἔργα νόμου selbstverständliche Rühmen beim Christen ausgeschlossen bleibt; denn auch seine neuen sittlichen Taten sind letzten Endes lediglich ein Werk Gottes

---

[1]) vgl. Kühl, Rechtfertigung S. 5.

als durch seinen Geist gewirkt und von ihm vorher bereitet, damit die Menschen in ihnen wandeln sollen (Eph. 2,10). Ob dies noch eine sittliche Betätigung im eigentlichen Sinne genannt werden kann, die doch nach unserer Auffassung auf der freien Tätigkeit des Menschen beruht, dürfte mindestens zweifelhaft sein, und ob nicht vielmehr des Apostels Anschauung tatsächlich, konsequent durchgeführt, zu der Behauptung Wernles hätte kommen müssen, dafs der geisterfüllte — und das ist eben jeder — Christ sündlos sei wie Christus vermöge des Heiligungsgeistes in ihm (Röm. 1,4 κατὰ πνεῦμα ἁγιωσύνης). Den Apostel hat vor dieser allerdings enthusiastischen Konsequenz die ihm vorliegende Wirklichkeit und seine eigene Lebenserfahrung bewahrt, die ihm das Pneuma stets noch im Kampfe gegen die σάρξ, und zwar nicht immer in einem siegreichen, begriffen zeigte. Doch liegt hier in seiner Auffassung ein Zwiespalt verborgen, den wir kurz andeuten: Die ausschliefslich religiöse Gedankenreihe schaut den ganzen Heilsprozefs in dem festen Bewufstsein, berufen, darum auch erwählt, von Sünden befreit, vom Geiste beherrscht zu sein, und in der vollen Gewifsheit der Errettung als lauter unabänderliche, weil durch die Treue Gottes garantierte Taten seiner Gnade an. Die ethische Gedankenreihe bringt dagegen mit dem Hineinkommen des subjektiven Elementes sogleich eine Unsicherheit mit sich, ebenso begreiflich aus dem Bewufstsein des Apostels von seiner eigenen Unvollkommenheit, wie aus dem steten Kampfe in seinem innersten Erleben vollauf erklärt. Von hier aus gesehen ist der Heilsprozefs ein Werden, ein Wachsen, ein Laufen nach dem Ziele, bei dem immer die Gefahr besteht, vom Wege abzuirren oder müde zu werden. Daher die unaufhörlichen sittlichen Ermahnungen, mit denen sich sogar — und hier zeigt sich der Gegensatz dieser beiden Auffassungen am deutlichsten — der Gedanke verbindet, es sei möglich, umsonst die Gnade anzunehmen (I. Kor. 10,1—13), aus der Gnade zu fallen (Röm. 11,21; Gal. 5,4), wenn auch die Hoffnung besteht, dafs Gottes Treue dies soweit als möglich verhindern (I. Kor. 1,8; 10,13) und die Gläubigen festhalten und stärken wird in jedem guten Werke (II. Thess. 2,17; 3,3).

Freilich sind mehrere Punkte vorhanden, an denen ein Übergehen der einen Gedankenreihe in die andere stattfindet; z. B. gehören die Begriffe Geist, Heiligung, Leben beiden an und sind so geeignet, die Vermittelung herzustellen. Doch bin ich mit Kühl der Ansicht, dafs Paulus sie nicht vollzogen hat, zumal da ich diese Doppelreihe der Aussagen wiederfinde bei der Lehre vom Gericht, zu der wir uns nun wenden.

Mit dem ganzen Urchristentum hat Paulus die Meinung gehegt, „in dem Morgengrauen des Tages des Herrn“[1]) zu leben. Wurde ihm auch die anfängliche Gewifsheit, die Parusie Christi selbst noch zu schauen, durch die schweren Kämpfe, die zwischen der Abfassung der beiden Korintherbriefe ihn dem Tode nahe brachten,[2]) stark erschüttert, sodafs er die Möglichkeit eines früheren Sterbens wenigstens in den Kreis seiner Betrachtung zog, — dafs er den Tag noch erleben könne, das blieb seine feste Überzeugung, da er jedenfalls nahe bevorstehe und mit ihm der Beginn des Herrlichkeitsreiches Christi. Wie aber die jüdische Theologie mit dem Kommen des Messias ein Gericht über die ganze Welt verbunden dachte, so ist es auch des Paulus Ansicht, dafs der Tag der Parusie zugleich ein Gerichtstag sein werde, an dem die Menschen ein Urteil zu erwarten haben (ἡ ἡμέρα τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ I. Kor. 1,8; 5,5; II. Kor. 1,14[3]). Dieser Gedanke findet sich in allen seinen Briefen mit der gröfsten Bestimmtheit ausgesprochen, und er konnte sogar diese nach seiner Meinung durchgängig anerkannte Tatsache zum Beweis für seine eigenen neuen Aufstellungen heranziehen, indem er Röm. 3,6 den Einwurf, Gott sei doch nicht etwa ungerecht, entkräftet durch den Hinweis darauf, dafs Gott nach allgemeiner Anschauung der Weltrichter sei, dessen oberste Eigenschaft nur Gerechtigkeit sein könne. Es mufs also die Gerichtserwartung als ein Bestandteil der paulinischen Weltanschauung festgehalten werden, so sehr, dafs einer der Grundbegriffe seiner Heilslehre eine vorwiegende, wenn nicht ausschliefsliche Beziehung gerade auf dieses am Ende der Entwickelung zu erwartende Gericht hat, nämlich die σωτηρία, welche die Errettung der Christen aus dem hereinbrechenden Zorn Gottes — ebenfalls ein wesentlich eschatologischer Begriff — bedeutet. Wohl wirkt sich dieser auch schon gegenwärtig in der Welt aus, indem durch ihn die Sünder immer tiefer in ihre Verschuldung verstrickt werden. Aber zur endgültigen und abschliefsenden

[1]) Titius S. 47. — [2]) vgl. auch Holtzmann S. 192. — [3]) vgl. den prägnanten Gebrauch von ἡμέρα = Gerichtstag, wie er aus I. Kor. 4,3 ganz deutlich ist.

Offenbarung wird er doch erst an dem Tage der Parusie Christi kommen, der darum vom Apostel direkt als ἡμέρα ὀργῆς bezeichnet werden kann, als ein Tag des Zornes, an dem Gott nach seinem gerechten Urteilsspruch Zorn und Grimm verhängen wird.

Fragen wir nun weiter, über wen dieses Gericht ergehen werde, so ist die Antwort, die wir zuerst geben möchten und nach Paulus ohne Zweifel auch geben dürfen, daſs es nämlich die Sünder treffe, doch nicht hinlänglich deutlich; denn der Apostel selbst ist in seinen Ausführungen darüber, wer der Gegenstand des göttlichen Gerichtes sei, nicht ganz einheitlich. Bald erklärt er in dem Tone völliger Selbstverständlichkeit als etwas allen seinen Lesern durchaus Bekanntes, daſs Gott Richter über den ganzen Kosmos sein werde (Röm. 3,6; vgl. I. Kor. 6,2), wofür mit einer auf das Bestehen der christlichen Gemeinde Rücksicht nehmenden kleinen Abweichung auch οἱ ἔξω (I. Kor. 5,13 τοὺς ἔξω ὁ θεὸς κρινεῖ) gesagt werden kann, also über die Nichtchristen. An anderen Stellen hingegen sind gerade die Christen selbst dem Gerichte unterworfen; und diese sind weit zahlreicher, wie es auch natürlich ist, da die Briefe an christliche Gemeinden gerichtet sind und das Geschick der ἔξω den Apostel zunächst nichts weiter anging (Röm. 14,10 πάντες γὰρ παραστησόμεθα τῷ βήματι θεοῦ; 14,12 ἕκαστος ἡμῶν περὶ ἑαυτοῦ λόγον δώσει τῷ θεῷ; I. Kor. 3,8; 4,2; II. Kor. 5,10 τοὺς πάντας ἡμᾶς φανερωθῆναι δεῖ ἔμπροσθεν τοῦ βήματος τοῦ Χριστοῦ.) Sollen diese beiden Gruppen von Aussagen mit einander vereinbar sein, so kommen wir zu dem Schluſs, daſs der Apostel für alle Menschen, Christen sowohl wie Nichtchristen, das einstige Erscheinen vor dem Richterstuhle Gottes in Aussicht nimmt. Dies wird zudem durch eine Reihe von Stellen bestätigt, an denen ganz im allgemeinen von ἕκαστος oder οἱ ἄνθρωποι gesprochen ist, über die Gottes Gericht ergeht. (Röm. 2,6 ὃς ἀποδώσει ἑκάστῳ κατὰ τὰ ἔργα αὐτοῦ; 2,16 ἐν ᾗ ἡμέρᾳ κρίνει ὁ θεὸς τὰ κρυπτὰ τῶν ἀνθρώπων; Gal. 6,7; Eph. 6,8 εἰδότες ὅτι ἕκαστος, ἐάν τι ποιήσῃ ἀγαθόν, τοῦτο κομίσεται παρὰ κυρίου.)

Als Richter an diesem Tage erscheint bald Gott (Röm. 3,6; 2,5f; 14,10; I. Thess. 1,10), bald Christus (II. Kor. 5,10; 1,14; I. Kor. 1,8; 4,4; 5,5). Mit einander ausgleichen dürfen wir diese verschiedenen Aussagen durch eine dritte Gruppe, in der Gott durch Christus das Richteramt ausübt (Röm. 2,16; I. Kor. 4,5; I. Thess. 3,13). Hierbei ist noch zu erwähnen, daſs Paulus endlich auch den Christen selbst eine Stelle als Richter über den Kosmos und die Engel zugewiesen hat, offenbar vermöge ihrer engen Verbindung mit dem erhöhten Herrn (I. Kor. 6,2—4). Dieses Schwanken in den Aussagen sowohl über das Subjekt wie das Objekt der richtenden Tätigkeit wird seinen guten Grund haben, und zwar wohl darin, daſs die Christen dem Gericht doch eben etwas anders gegenüberstehen als die Ungläubigen.

Worüber soll nun aber an diesem Tage des Endgerichts ein Urteil gefällt werden? Auf diese Frage hören wir mit der gröſsten Übereinstimmung die Antwort: Über die Taten der Menschen! Des Todes wert sind die πράσσοντες τοιαῦτα, wie es die vorhergehenden Verse (Röm. 1,18—31) schildern, in denen das ganze sittliche Verderben der Heidenwelt aufgedeckt wird (Röm. 1,32 vgl. 2,2f). Nach den Werken wird Gott einem jeden vergelten (Röm. 2,6 vgl. II. Timoth. 4,14), wobei sowohl die, welche Böses getan haben (Röm. 2,9), die von Eigennutz und Ungehorsam gegen seinen Willen sich haben bestimmen lassen, ihre entsprechende Vergeltung in Zorn und Grimm (Röm. 2,8,9; Kol. 3,25; cf. Röm. 8,8,13), als auch die, welche mit Ausdauer dem Guten nachjagen, den Lohn für ihr Tun davontragen werden (Röm. 2,7,10; Eph. 6,8; Kol. 3,24; vgl. I. Timoth. 6,19; II. Kor. 5,10 ἵνα κομίσηται ἕκαστος τὰ διὰ τοῦ σώματος, πρὸς ἃ ἔπραξεν, εἴτε ἀγαθὸν εἴτε φαῦλον). Wie alle Sünder, die in ihrem Lasterleben beharren, von der Teilnahme am Reiche Gottes, von dem Erbe ausgeschlossen sind (I. Kor. 6,9f; Gal. 5,21; Eph. 5,5), so geht zu Grunde, wer gegen sein Gewissen handelt (Röm. 14,23; I. Kor. 8,11). Ein jeder wird dann von seinem Tun Rechenschaft geben müssen (Röm. 14,10—12), und auf aller Menschen Endschicksal werden ihre sittlichen Taten bedeutsamen Einfluſs ausüben (II. Kor. 11,15; I. Timoth. 6,9).

Diese mit voller Bestimmtheit und an zahlreichen Stellen gegebene Antwort überrascht uns. Zwar deutet Weiſs (S. 400) nicht mit Unrecht darauf hin, daſs die Werke die Urnorm der göttlichen Vergeltung bilden und daſs aus diesem Grunde ihr Hervortreten bei der Beurteilung des Wertes der einzelnen Menschen immerhin verständlich sei. Zudem haben wir vorher gezeigt, daſs Paulus der sittlichen Betätigung keineswegs gleichgültig gegenübersteht, ihr vielmehr eine hohe Bedeutung auch im Leben der Gläubiggewordenen zuerkennt, wie seine eindringlichen Paränesen beweisen. Wenn es sich aber um die Beurteilung des Menschen von

seiten Gottes handelt, so mufsten wir nach seinen bisherigen Ausführungen über die Rechtfertigung erwarten, dafs dabei eine ganz andere Norm zur Anwendung kommen werde. Es scheint sich doch als Mafsstab von selbst der Glaube zu bieten, den er stets in seiner Predigt an allererster Stelle fordert als Vorbedingung für die Erwerbung des Heils und des gerechtsprechenden Urteils Gottes. Und doch mufs von vorneherein die Tatsache festgestellt werden, dafs der Apostel nirgend in seinen Briefen von einem Gericht nach dem Glauben oder Unglauben redet. Wir suchen vergebens nach einer solchen Stelle. Freilich erklärt er Röm. 2,16, Gott werde τὰ κρυπτὰ τῶν ἀνθρώπων richten, er werde in die verborgenste Dunkelheit hineinleuchten und die geheimsten Herzensregungen offenbar machen (I. Kor. 4,5 φωτίσει τὰ κρυπτὰ τοῦ σκότους καὶ φανερώσει τὰς βουλὰς τῶν καρδιῶν); doch dürfen diese Worte durchaus nicht auf den Glauben als eine Hinwendung des Herzens zu Gott, als die im tiefsten Innern der Seele gehegte Grundstimmung des unter die Gnade sich beugenden christlichen Bewufstseins bezogen werden, sondern sie bedeuten nur dasselbe, was an anderer Stelle dadurch bezeichnet wird, dafs Gottes Urteil κατὰ ἀλήθειαν ist (Röm. 2,2), nach dem wahren Tatbestande ergeht, wie er dem Allwissenden, der die Herzen der Menschen prüft (I. Thess. 2,4), nicht verborgen ist. Er zieht nicht nur die äufserlich sichtbaren Taten in Betracht, sondern auch die geheimsten βουλαὶ τῶν καρδιῶν, und dann wird über die gesamte sittliche Zuständlichkeit des Menschen das Urteil gesprochen mit vollster Unparteilichkeit, ohne Ansehen der Person.

Ein solches Gericht nach den Werken ist, wie Kühl mit gutem Grunde betont, nur als Abschlufs einer wesentlich ethisch orientierten Gedankenreihe vorzustellen. So ergibt sich aber folgender Gegensatz: Das Heil des Menschen ist nach Paulus allein abhängig von dem Glauben an die göttliche Gnadenwirkung; mit ihm hat er die Rechtfertigung und alle ihre Folgen bis zur definitiven Errettung. Daneben aber wird am Ende ein Gericht nach den Werken gehalten, dessen Ausfall von hoher Bedeutung auch für den Christen ist. Wie sollen wir uns diese beiden Gedankenreihen vermittelt denken, von deren einer der Glaube als alleinige Heilsquelle ebenso sicher behauptet wird wie von der andern die sittlichen Werke als alleinige Norm für die Beurteilung des Menschen im Endgericht?

Wernle[1]) sieht hierin eine Schwierigkeit, die von Anfang an die paulinische Verkündigung belastet hat, in der ersten Zeit aber weniger fühlbar wurde, weil man die feste Hoffnung hegte, dafs Rechtfertigung und Errettung im Gericht einander sehr nahe liegen und dafs für die kurze Zwischenzeit Gott selbst die Gläubigen vor Sünden bewahren werde. Als aber mit der Hinausschiebung des Gerichtstermins die Sündhaftigkeit der Christen nicht übersehen werden konnte, zumal weil sittliche Laxheit sich aus der Betonung des Glaubens geradezu einen Rechtstitel für ihr fortgesetztes Sündenleben herholte, da ergab sich ihm als praktische Notwendigkeit der Hinweis auf die Bedeutung des sittlichen Lebens für die Rettung. So scheide der Apostel in der Praxis Rechtfertigung und Errettung in der Weise, dafs für die erstere der Glaube, für diese aber die sittliche Betätigung in Frage komme, wodurch der Ernst der göttlichen Forderung und damit der ethische Charakter der paulinischen Heilslehre gewahrt bleibe. In die Theorie der Heilslehre dürfe man freilich diesen Gegensatz nicht hineintragen; hier verbürge vielmehr der Glaube einzig, weil er den Messias ergreift, an den Gott die Rettung gebunden hat, nicht aber, weil er bessert, die σωτηρία so sehr, dafs die Rechtfertigung als das antecipierte Urteil des Endgerichts bezeichnet werden kann. Dieser Widerspruch in Theorie und Praxis ist ihm unlösbar.

Titius,[2]) dem Gerechtsprechung und sittliche Neuschöpfung völlig in einander liegen, sofern Gottes Allmacht in dem Gerechtgesprochenen auch die wirkliche Gerechtigkeit wirkt, stellt zwischen den Gedankenreihen, die er aber beide als notwendige Bestandteile der paulinischen Lehre auffafst, einen formalen Widerspruch fest. Die Heilsgewifsheit auf Grund der Rechtfertigung durch die Gnade und die Gewinnung des Lebens durch sittliche Betätigung lassen sich formal ebenso wenig ausgleichen, wie die Lehre von der Auferstehung mit der vom Gericht. Diese Unmöglichkeit bringt ihn zu dem Schlusse, dafs Paulus unter jedem dieser Gedankengänge das volle Heil habe beschreiben wollen; nur sei er dabei von ganz verschiedenen Gesichtspunkten ausgegangen. Die Hauptfrage, ob ein sachlicher Widerspruch vorhanden sei, verneint er durch den Hinweis darauf, dafs in jedem Falle der für Paulus weit überragende

---

[1]) S. 96—99, 105. — [2]) S. 144—52; 207; 217.

Gedanke die Begabung mit vollem, ungehemmtem, ewigem Leben sei, der die Heilsgewifsheit begründe, ohne dafs sie durch die Rücksicht auf das sittliche Tun und seine Unvollkommenheit etwa erschüttert werden könne. Ordnet man den Vergeltungsgedanken jenem unter, so bedeute das Gericht nach den Werken nur die Betonung des ethischen Charakters der Gnade, nach dem die religiöse Vollendung die sittliche unmittelbar einschliefse und die sittliche Haltung einen notwendigen Einflufs auf die Gestaltung des religiösen Verhältnisses übe. So ergebe sich die volle Meinung des Paulus erst durch Berücksichtigung beider Gedankenkreise, die sich so gewifs nicht ausschlössen, als Verleihung der Glaubensgerechtigkeit und Neuschöpfung zu sittlichen Werken in der göttlichen Absicht einander nicht widersprechen können. Zudem erscheine der Vergeltungsgedanke meist in einer Form, welche die Gnadenlehre direkt einschliefse, da doch letzten Endes die Gnade es sei, die über die Christen Gericht halte und der Apostel bei seinen Mahnungen nur die abstrakte Möglichkeit der Verdammung von Christen setze, während er in der Praxis ihre Bewährung im Gericht erwarte. Titius nimmt also sachliche Vereinbarkeit bei formalem Widerspruch an, den übrigens auch Weifs anerkennt, wenn er erklärt, eine ausdrückliche Vermittelung sei dem Apostel jedenfalls kein Bedürfnis gewesen.

Beyschlag,[1]) nach dem die Idee des Weltgerichtes ein allgemein-religiöser Gedanke ist erkennt den „symbolisch-poetischen Charakter“ vieler den Gerichtstag ausmalender Züge an und sieht darin, dafs sich das Gericht nach den Werken vollzieht, nicht nach dem Glauben, so hoch auch dessen Bedeutung für die Rechtfertigung ist, die entscheidende Bestätigung für die Tatsache, dafs „die religiöse Heilslehre des Apostels die sittliche nicht aus-, sondern einschliefst, dafs die Rechtfertigung ihm die vollendete Heiligung nicht entbehrlich machen, sondern sie herbeiführen helfen soll und sie als Endergebnis des Lebens im Glauben von vorneherein voraussetzt.“ Sehr merkwürdig ist in seiner Auffassung, dafs er in dem Lehrsystem des Paulus den Gedanken als Voraussetzung zu erkennen meint, die Möglichkeit einer Bekehrung und damit Errettung sei noch nach dem Tode gegeben. Die σωτηρία und ἀπώλεια, die das „Entweder-Oder der weltgerichtlichen Entscheidung“ bilden, sei noch nicht ohne weiteres die volle Seligkeit oder unwiderrufliche Verdammnis. Vielmehr bestehe das Weltgericht darin, „dafs der in seiner Herrlichkeit offenbar gewordene Christus und seine mit ihm verherrlichte Gemeinde der noch unerlösten Menschheit inmitten ihres Verderbensstandes die züchtigende Gnade Gottes nahebringe und sie aus dem zum Läuterungsfeuer gewordenen Gericht herausrette.“

Teichmann[2]) weist dem Gericht zwei Aufgaben zu: einmal die Vernichtung alles Widergöttlichen durch den sich endgültig offenbarenden Zorn Gottes, der so lange nur die Ungläubigen sich ihre Vernichtung durch die eigenen Laster verdienen läfst; andrerseits die Beurteilung des sittlichen Verhaltens der Menschen, die aber eigentlich nur noch Christen gegenüber möglich ist. Von ihnen hatte der Apostel gehofft, sie würden ganz untadelig sein. Als die Wirklichkeit dies Lügen strafte, erforderte die Gerechtigkeit Gottes eine Reaktion auch gegen sie nach dem Schema von Lohn und Strafe, ohne dafs für Verdammnis freilich noch Raum war. Völlig selbständig sei Paulus da, wo er in Konsequenz seiner auf die Rechtfertigung gegründeten Pneumalehre die Vorstellung des Gerichts gänzlich aufhebe. Es ist Teichmann sehr zweifelhaft, ob man mit dem Versuche, die Lehre vom Gericht und der Glaubensgerechtigkeit in Einklang zu bringen, dem Apostel gerecht werde.

Holtzmann[3]) erkennt in der ganzen paulinischen Theologie einen Werdeprozefs, in dessen Verlauf sich neben eine auf juridisch-jüdischer Grundlage erbaute Auffassung eine andere schiebt und allmählich überwiegenden Einflufs bekommt, deren treibende Kräfte entgegengesetzter, hellenistischer Art sind und die der Originalität des paulinischen Genius in viel höherem Grade entspricht. Sie ist gegründet auf den Gegensatz von Fleisch und Geist und macht sich wie in der Ethik so auch in der Eschatologie bedeutsam geltend. Durch sie kommt ein Element der Unsicherheit und des Widerspruchs in diese hinein, indem besonders die Auferstehungshoffnung in einer Weise umgestaltet wird, dafs die ganze Lehre von dem allgemeinen Weltgericht aufgegeben scheint, da jedenfalls für die dramatische Gestalt des richterlichen Urteilsspruches kein Raum ist. „Es bleibt nichts anders übrig als die Incompatibilität beider Vorstellungsreihen anzuerkennen.“ Noch schärfer und mit grofser Überzeugungskraft erweist Pfleiderer an vielen

[1]) S. 269 ff. — [2]) S 79 ff; 111 f. — [3]) S. 195; 199 ff.

Stellen seiner Werke die Unvereinbarkeit der Gerichtserwartung mit fast allen Hauptpunkten des paulinischen Evangeliums, in dem zwar die pharisäische und die hellenistische Denkweise zusammenfließen, ohne sich jedoch innerlich wirklich zu vereinigen. Die jüdischen Voraussetzungen, die in dem Rechtsverhältnis von Lohn und Leistung wurzeln, haben sich und mußsten sich notwendig der Vermittelung mit der auf Gnade und Kindschaftsbewußstsein basierten Darstellung des Verhältnisses zwischen Gott und den Menschen entziehen.

Dagegen will Kühl[1]) die Schwierigkeit dadurch heben, daſs er den von den meisten Auslegern festgehaltenen Zusammenhang zwischen dem Gericht nach den Werken und der Errettung oder Verdammung fallen läſst. Diese könne nur auf Grund Glaubens erfolgen, wolle man nicht unlöslichen Widerspruch in die ganze paulinische Theologie bringen. Dann dürfe aber das definitive Geschick der Menschen in dem Gedankenkreise vom Gericht nach den Werken garnicht mehr in Frage kommen, sondern bei diesem handele es sich nur noch um Lohn und Strafe, nun natürlich nicht mehr aller Menschen, sondern nur der Christen. Jedenfalls sei beides nicht mit Rettung und Verderben identisch. Diese Darstellung hat auf den ersten Blick viel für sich. Denn es bleibt bei ihr die überragende Bedeutung gewahrt, die Paulus dem Glauben für die Gewinnung des Heils zugesprochen hat. Eine Diskrepanz mit der Rechtfertigungslehre ist gleichfalls nicht möglich, da zwei völlig getrennte Gedanken vorliegen. Auf Grund des Glaubens oder Unglaubens erfolgt Rettung oder Verdammung. Auf Grund der Werke aber wird Lohn oder Strafe dem Christen zuteil.

Prüfen wir nun aber diese Aufstellung an dem in den paulinischen Briefen vorliegenden Material, so erheben sich manche Bedenken. Es ist oben gezeigt, daſs der Apostel an vielen Stellen ohne Zweifel die Erwartung ausspricht, alle Menschen würden am Endgerichtstage vor Gottes Richterstuhl erscheinen müssen, um zu empfangen, was sie gehandelt haben bei Leibesleben, es sei gut oder böse, also die Vergeltung ihrer sittlichen Taten. Dies muſs Kühl auſser acht lassen; denn nach diesen darf bei den Nichtchristen erst garnicht gefragt werden, da sie doch ohne jede Rücksicht auf ihren moralischen Wert, dessen Verschiedenheit dem Apostel sicher nicht entgangen ist, dem Verderben verfallen sind. Und andrerseits kann für die Nichtchristen eine andere Strafe als die ἀπώλεια nicht in Frage kommen, die doch bei der Beurteilung nach den Werken eben ausgeschlossen sein sollte. Gerade der Hinweis darauf, daſs nach einer Anzahl von Stellen das Verderben über die Nichtchristen als Folge ihrer Taten kommt, ist geeignet, Zweifel an der Richtigkeit der Behauptung zu erwecken, daſs die Werke nichts mit Rettung und Verderben zu tun haben. Gewiſs trifft es zu, daſs meistenteils in den paulinischen Briefen die Errettung vom Glauben abhängig gemacht wird. Doch findet sich daneben eine Anzahl von Aussagen, in denen der Apostel ganz unmiſsverständlich das definitive Geschick der Menschen, also einerseits Leben und σωτηρία und andrerseits Tod und Vernichtung, womit der Ausschluſs von dem Gottesreich gegeben ist, mit dem ethischen Verhalten der Menschen verknüpft (Röm. 2, 6—11; cf. I. Timoth. 6, 12,19). Ich denke hier zunächst an Stellen wie Gal. 5, 19—21; Eph. 5, 5; I Kor. 6, 9. Es werden die verschiedensten schweren Laster und sittlichen Verfehlungen aufgezählt, und dann setzt der Apostel am Schluſs als seinen Lesern allgemein oder durch seine frühere Verkündigung bekannt hinzu, daſs solche Sünder kein Erbteil im Gottesreich haben, wobei die Art der Sünden deutlich zeigt, daſs eben sittliche Mängel den Einzelnen am Eintritt in die Gemeinschaft mit Gott hindern oder von ihr ausschlieſsen. Man kann hierin nur ausgesprochen finden, daſs das sittliche Verhalten des Menschen doch von Einfluſs ist auf sein definitives Geschick. Haben diese Worte beim Apostel doch die ernste Absicht, seine Gemeinden daran zu erinnern, daſs solch grobe sittliche Mängel in ihnen sich durchaus nicht finden dürfen und sogleich abgestellt werden müssen, wenn anders sie nicht die Hoffnung auf Teilnahme am Gottesreiche verlieren wollen. Aber selbst wenn man dies noch nicht zugäbe und dem entgegenstellte, solche Menschen gingen im Grunde nicht sowohl wegen ihrer bösen Taten, die nur Äuſserungen ihrer Feindschaft gegen Gott seien, sondern wegen ihres Unglaubens und ihrer ἀσέβεια verloren und dies aus Röm. 1,18 begründete, wo allerdings zwischen der ἀσέβεια und der ἀδικία diese enge Beziehung sich tatsächlich findet, so ist doch bei einer Stelle wie Röm. 8,13 diese Ausflucht nicht möglich (cf. Röm. 6,21; 7,5; 8,10). Was will man unter den πράξεις τοῦ σώματος verstehen, die getötet werden sollen, wenn nicht sittlich verwerfliche Handlungen, die von der

[1]) vgl auch Holsten S. 130.

in der menschlichen σάρξ wohnenden Sünde gewirkt werden. Und dazu sagt uns der Apostel noch selbst Gal. 5,19, was er unter ἔργα τῆς σαρκός versteht: es sind fast ausschliefslich Verfehlungen, die durchaus auf ethischem Gebiete liegen. Diese ἔργα τῆς σαρκός sollen getötet werden, und dann wird der Betreffende, der hier freilich ein Christ ist, nun nicht etwa einen Lohn haben, wie wir nach Kühls Darstellung erwarten müfsten, sondern er wird Leben haben! Also das Gut, dessen Erlangung gewöhnlich an den Glauben gebunden war, wird hier ganz unmifsverständlich der sittlichen Betätigung in Aussicht gestellt. Und umgekehrt stürzen nach I Timoth. 6,9 die infolge des Strebens nach Reichtum entstehenden schändlichen Begierden den Menschen ins Verderben. Zorn Gottes, von dem die Vernichtung des Lebens ausgeht, kommt über die, welche nicht τὰ μέλη τὰ ἐπὶ τῆς γῆς (Kol. 3,5 f.) töten, und diese werden als Hurerei, Leidenschaft, böse Begierde, Habsucht, welche ein Götzendienst ist, charakterisiert. Zu einem ähnlichen Resultate führen die Aussagen (Gal. 6,7–9; cf. II Kor. 9,6), die einen Gegensatz zwischen dem Säen auf das Fleisch und dem auf den Geist aufstellen. Unter beidem kann nur eine Handlungsweise entweder im Sinne der im Fleisch herrschenden Sündenmacht oder andererseits des göttlichen Heiligungsgeistes verstanden werden, kurz wieder eine sittliche Betätigung. Und wiederum erscheint als Resultat nicht etwa ein Lohn oder Strafe, sondern einerseits der Tod, die φθορά als Frucht des Säens auf das Fleisch, und andrerseits folgt der Aussaat auf den Geist die Ernte des ewigen Lebens. Es ist hierbei noch zu bemerken, dafs mit dieser Vorstellung, dafs ewiges Leben zu dem sittlichen Handeln sich verhalte wie die Ernte zur Saat, eigentlich schon der streng juristische Standpunkt eines einmaligen Gerichts verlassen und an seinen Platz die Idee der dem Tun entsprechenden Entwickelung getreten ist. In allen diesen Stellen also erscheint an die sittlichen Werke, welche die Norm im Endgericht bilden, die Erlangung von Rettung und Leben oder des Gegenteils geknüpft. Dann aber haben wir kein Recht mehr, es unbedingt als des Paulus Meinung hinzustellen, dafs die σωτηρία von den sittlichen Werken des Menschen ganz unabhängig sei und lediglich auf dem Glauben beruhe, da eine solche Auffassung dem vorliegenden Tatbestande jedenfalls nicht entspricht. In diesem Falle aber gilt der Satz: Wenn aus Werken, dann nicht aus dem Glauben! Dessen centrale Stellung kann also nicht aufrecht erhalten werden, wenn dieser Gedanke des Gerichts nach den Werken als der Entscheidung über das Heil nicht nur als ein der Paränese dienender, sondern dem System der paulinischen Heilslehre angehöriger gefafst werden mufs. Stellen wir nun die Frage, welcher Gedanke der genuin paulinische sei, Erwerbung des Heils auf Grund der Werke oder auf Grund des Glaubens, so kann natürlich die Antwort niemandem zweifelhaft sein! Es galt aber zu erkennen, dafs neben ihm ein anderer herläuft, der mit ihm nicht vermittelt ist. Vielmehr erscheint hier jener Zwiespalt zwischen der rein religiösen und der ethischen Betrachtungsweise wieder, den wir am Ende des ersten Teiles unserer Untersuchung konstatiert haben, und der hier in der Eschatologie gleichfalls zum Ausdruck kommt und die Einheitlichkeit des Bildes stört, da schliefslich für die Errettung nur eine Vorbedingung in Frage kommen kann.

Nachdem wir diese Differenz festgestellt haben, versuchen wir im folgenden ein Bild der paulinischen Auffassung von der Gestaltung des Endschicksals der Welt zu geben. Die ganze Menschheit zerfällt nach ihrer Stellungnahme zu der im Evangelium angebotenen Gnade Gottes in zwei Teile, die σωζόμενοι und die ἀπολλύμενοι. Wer sich gegen die Predigt der Apostel verstockt, wem das Evangelium eine Torheit ist und bleibt, wer die einzige von Gott geforderte Tat nicht leistet, den Glauben an den für die Sünden der Welt in den Tod gegebenen Christus, der kann nie und nimmer gerecht gesprochen werden und bleibt also vom Gottesreiche ausgeschlossen, verfällt der ἀπώλεια. Wer es aber annimmt als λόγος τοῦ θεοῦ und als eine δύναμις τοῦ θεοῦ in sich wirken läfst, dem wird es eine δύναμις εἰς σωτηρίαν; er erhält das ewiges Leben und Unvergänglichkeit garantierende göttliche Pneuma und ist so von der Vernichtung ein für allemal gerettet. In diesem lediglich auf Tatsachen der religiösen Erfahrung sich aufbauenden Gedankenkreise ist für eine Beurteilung nach den Werken kein Raum. Dennoch hat der Apostel sie angenommen, und wir können uns dies etwa folgendermafsen zurechtlegen: Das Gericht bezweckt Aufrichtung des Gottesreiches. Da an diesem nach der jedem Juden geläufigen Anschauung nur die Gerechten teilnehmen können, so müssen die Ungerechten ausgeschlossen werden, d. h. der ἀπώλεια anheimfallen durch die Wirkung der göttlichen ὀργή. Somit mufs also das Gericht zuerst über Sein oder Nichtsein entscheiden. Die Ungerechten werden dem θάνατος zur Beute gegeben. Nun aber gibt es einen Erretter von dem kommenden Zorn am Tage des Gerichts in Christo (I. Thess 1,10).

Wer ihn als seinen Herrn anruft, der untersteht diesem Verdammungsgericht nicht, sondern wird errettet. Es ist das die natürliche Folge dessen, dafs er den Geist besitzt, der ihm das Leben garantiert. Von diesem Teil der Gerichtshandlung, der aber nach Paulus' Worten auch nach den Werken ergeht, sind also die Christen durch ihre Gemeinschaft mit Christo ausgenommen; für sie kommen sittliche Werke nicht in Betracht, obgleich es mindestens möglich, wohl sogar wahrscheinlich ist, dafs auch ihr ethisches Verhalten, wenn es geprüft würde, nicht genügte zur Errettung. So haben denn selbst die neuen Werke, die der Christ im Stande der Berufung und Heiligung tut, für diese garkeine Bedeutung; vielmehr ist hierfür die sittliche Lebensarbeit durchaus gleichgültig. Diese Meinung hat der Apostel ganz deutlich ausgesprochen in der Stelle I. Kor. 3,15. Wohl wird der Christ, dessen Lebenswerk bei der Prüfung des Gerichts die Probe nicht besteht und als wertlos der Vernichtung anheimfällt, dadurch und damit ein ζημιοῦσθαι erfahren, er selbst aber wird gerettet werden, wenn auch nur wie einer, der durch das Feuer hindurch das blofse Leben rettet. Seine Errettung ist ihm persönlich gewifs, εἴπερ πνεῦμα θεοῦ ἐν αὐτῷ, wenn Geist Gottes oder Christi in ihm ist, der eben auf Grund des Glaubens verliehen wird. Dieser Geistesbesitz ist die Vorbedingung der Errettung, und wer das Pneuma in sich hat, über den kann wohl eine Beurteilung (ἀνακρίνεσθαι), nicht aber eine Verurteilung (κατακρίνεσθαι) im Sinne einer ewigen Verdammung ergehen, sodafs also selbst ein so schwerer Sünder wie der Blutschänder, welcher der σάρξ das Übergewicht in seinem Leibe über das Pneuma eingeräumt hat, gerettet werden kann und wird, falls nur so schnell als möglich die σάρξ getötet und vernichtet wird. So sind ja auch die Krankheiten und Todesfälle in der korinthischen Gemeinde als Vernichtung des Fleischlichen ein Zuchtmittel, um den Gläubigen das κατακρίνεσθαι zu ersparen, indem der Herr mittels derselben verhindert, dafs das Pneuma erst gänzlich aus ihnen durch das Herrschendwerden des Fleisches verdrängt wird. Solange der Geist, der seinem Wesen nach Leben ist, wenn auch in geringstem Mafse in dem Christen wohnt, so lange ist ihm die Gewifsheit unverlierbar, durch eben dieses lebenwirkenden Geistes Kraft der ζωὴ αἰώνιος teilhaftig zu werden. Da nun aber doch der sittliche Wert der Erretteten ein sehr verschiedener ist, so mufs auch dieser noch in Frage gezogen werden, nur dafs Gott hier vermöge des Eintretens des Retters und des in jedem Christen wohnenden Pneumas nicht in der Lage ist, ein Verdammungsurteil zur Vernichtung zu sprechen, sondern nur den Geretteten Lohn und Strafe zuerteilen kann. Für diese Tätigkeit des richtenden Gottes können natürlich nur noch die Christen als Objekt in Betracht kommen.

Auch über sie ergeht ein Urteil nach den Werken und nicht nach dem Glauben. Man darf nicht sagen, dafs dies letztere überhaupt vollkommen unmöglich sei, da alle Christen als solche den einen unveränderlichen Glauben haben. Denn dem Paulus ist der Gedanke eines wachsenden, erstarkenden Glaubens, ebenso wie der eines schwachen durchaus nicht fremd. Selbst wenn sich das Stark- und Schwachsein nur auf die Freudigkeit in Anfechtungen bezieht, so könnte doch nach diesem μέτρον des Glaubens ein verschiedenes Urteil an sich wohl gefällt werden. Wie wir aber gesehen haben, ist dies nicht des Paulus Auffassung, sondern für den Christen kommt ebenfalls seine sittliche Betätigung während des irdischen Lebens in Betracht, in Sonderheit der Ertrag seiner im Dienste Christi geleisteten Arbeit. Denn jeder hat seine eigentümliche Aufgabe (Gal. 6,5) von Gott zugewiesen erhalten, seine besondere Stelle als Glied der christlichen Gemeinde (I. Kor. 12,12 ff.), zu deren Erbauung alle seine Tätigkeit dienen soll. Es mufs nun seine Sorge sein, rechtes, bewährtes Material zu diesem Bau zu verwenden (I. Kor. 3,10 ff.), und andrerseits hat der Einzelne alles zu vermeiden, wodurch dem Wachsen und Gedeihen des „Ackerfeldes Gottes“ Einbufse geschehen könnte. Darum ist es eine Sünde gegen Christus selbst, wenn durch die rücksichtslose Geltendmachung des Prinzips der Freiheit ein Glied der Gemeinde „geärgert“, zu einer Handlung gegen sein Gewissen getrieben und damit zur Sünde verleitet wird, sodafs es verloren geht. Im Gegenteil soll der Christ um jeden Preis, selbst den des äufsersten persönlichen Verzichtes nur immer trachten, etliche zu gewinnen und zum Heil zu führen, nach dem Vorbilde des Apostels. Er gibt all seine Vollmacht preis, verzichtet auf das ihm vom Herrn selbst verliehene Recht, sich von den Gemeinden unterhalten zu lassen; ja darüber hinaus müht er sich, den Heiden, ohne dafs sie irgend welches Opfer bringen, kostenlos, umsonst das Evangelium zu verkündigen, — alles, um dadurch einen Lohn sich zu erwerben, den er durch keine Verdächtigung und keinen Menschen sich will rauben lassen. Darum seine unermüdliche Tätigkeit, mit der er die Gemeinden zu stärken und im

Glauben zu erhalten bestrebt ist, um nicht vergebens gearbeitet zu haben und des Gegenstandes seines Rühmens verlustig zu gehen. Denn dieser werden sie einst sein am Gerichtstage, wenn der Apostel mit ihnen zusammen vor Christi Richterstuhl erscheinen und sein Urteil empfangen wird über den Wert seiner Lebensarbeit; dann wird er sich dieser seiner Erfolge vor Gott rühmen, und es wird ihm daraufhin eine Belohnung zugesprochen werden als Entgelt für seine Tätigkeit. Es ist somit ganz sicher, daſs der Apostel einen Lohn für sich erwartet. Worin aber wird er bestehen? Wie Paulus seine Tätigkeit oft in einem Bilde darstellt, als ein Laufen in den Schranken, als einen Wettkampf, so ist dementsprechend der erwartete Lohn ihm bald der Siegeskranz, mit dem er nach wohl vollbrachtem Streit gekrönt, der Kampfpreis, der ihm nach wohl bestandenem Laufe zuerteilt wird, das himmlische Kleinod, dem er mit all seinen Kräften entgegenstrebt. An einer Stelle aber redet er ohne Bild, und da erfahren wir dann, worin nach seiner Meinung dieser μισθός besteht, den er erwartet und der köstlich genug ist, um ihn zu unermüdlichstem Ringen anzuspornen. Es ist ein Lob von Gott, das ihm für seine treue Arbeit im Dienste Christi zu teil werden wird (I. Kor. 4,5). Und um dieses Zieles willen mahnt er seine Gemeinden unaufhörlich, ihm nachzueifern; denn auch eines jeden andern Christen wartet ein je nach seiner eigenartigen Mühe und Lebensaufgabe eigenartig bestimmter Lohn. Wer hingegen als ein nicht erprobter Arbeiter erfunden wird, wessen Lebenswerk die Prüfung des Gerichtes nicht besteht, der ζημιωθήσεται. Wie man dieses Wort auch immer übersetzen mag, in jedem Falle bezeichnet es den Gegensatz zu dem μισθός. Er wird Schaden leiden, bestraft, gebüſst werden, verlustig gehen, immer steht es mit Bezug auf den im andern Falle zu erwartenden Lohn! Er bringt, wenn er nun vor Christus hintritt, nichts mit als Ertrag seiner sittlichen Arbeit, woraufhin ihm eine Belobigung zugesprochen werden könnte, wenn er auch selbst gerettet wird.

Im Hinblick auf diese Erwartung des Paulus, daſs einem jeden Christen von Gott als Lohn zu teil werden wird das genaue Äquivalent dessen, was er durch sein Lebenswerk geleistet hat, sei es Gutes oder Böses, dürfen wir die Frage stellen, wie das zu seiner Gnadenlehre stimmt. Röm. 4,4 wird doch gerade jeder Lohn, der dem Tun als solchem zukäme, ausgeschlossen, weil das eine Vergeltung κατ' ὀφείλημα und deshalb nicht κατὰ χάριν wäre. Diese Stelle bietet in der Tat eine Schwierigkeit, da von Gesetzeswerken nach dem Zusammenhange keine Rede ist, sondern ganz im allgemeinen wird die Regel aufgestellt, daſs einem ἐργαζόμενος der Lohn schuldigerweise gegeben werde, während in der göttlichen Heilsordnung alles κατὰ χάριν sich vollziehen müsse. Man hat wohl versucht, dieses ἐργάζεσθαι in einem Sinne zu übersetzen, der gewissermaſsen eine Qualität des Betreffenden, eine dauernde Eigenschaft einschlieſst: Einer, der mit Werken umgeht! oder ähnlich. Doch das ist nicht zulässig, da wir in diesem Falle nach dem sonstigen Sprachgebrauche des Apostels etwa eine Wendung wie οἱ ἐξ ἔργων (vgl. οἱ ἐκ πίστεως) erwarten, die eben nicht dasteht. Wir werden aber auf Röm. 6,23 verweisen dürfen, wo zwar der Tod als der verdiente Sold der Sünde erscheint, das ewige Leben aber als ein χάρισμα Gottes, als ein Geschenk seiner Gnade! Der Apostel würde demnach die feste Überzeugung gehegt haben, daſs ihm ein Lohn zu teil werden wird nach seinem ἴδιος κόπος und ihn ganz gewiſs erwartet haben; ja er ist ihm sogar ein sehr starkes Motiv, unablässig sich zu mühen. Und doch erwartet er ihn von der Gnade Gottes. Dies wird ihm sicher umso leichter geworden sein, als sein ganzes Leben ein nicht in eigener Kraft geführtes, sondern durch Gottes Geist gewirktes in seinen Augen ist, so daſs er, wieviel er auch arbeitet, doch nichts ist, nichts wirkt, sondern alles nur die Gnade Gottes tut, die mit ihm ist. Alle seine Erfolge sind errungen in der Kraft des Herrn, der in seiner Schwachheit mächtig ist. Sein ganzes Rühmen beruht deshalb nicht auf eigenen Taten, sondern lediglich auf den gottgewirkten Erfolgen. Schlieſst doch, wie früher gezeigt ist, die Rechtfertigung auf Grund Glaubens die Verpflichtung zu sittlichem Handeln keineswegs aus, da eine ethisch indifferente Berufung und Bekehrung dem Apostel trotz des Vorwiegens des religiösen Elementes nicht möglich erscheint. Er knüpft im Gegenteil immer an die religiösen Erfahrungen im Tone unbedingter Selbstverständlichkeit die sittlichen Ermahnungen an und leitet aus jenen die Verpflichtung zu sittlichem Handeln her. Paulus scheint also in der Erwartung eines Lohnes keinen Gegensatz zu seiner Gnadenlehre gespürt zu haben.

Etwas anders liegt die Sache aber, wenn wir bedenken, daſs der Apostel überpflichtige Werke kennt und auf sie gerade in besonderem Maſse seine Aussicht auf Lohn gründet, wie

sein Recht, sich zu rühmen. Hier wird es doch kaum anders anzusehen möglich sein, als dafs ihm hierfür der Lohn geschuldet wird. Wir vermögen sonst in der Tat keinen Unterschied zwischen seinen aus ἀνάγκη infolge der ihm obliegenden οἰκονομία getanen und diesen einen Lohn ihm begründenden Werken seines freien Entschlusses und Verzichtes einzusehen. Es ist eben tatsächlich so, dafs der Apostel bei seinen Worten von der zu erwartenden Belohnung zwar nicht auf den Standpunkt des „vulgären Utilitarismus" verfällt, aber es doch nicht für nötig gehalten hat, diese Seite seiner Anschauung mit seiner Gnadenlehre in allen Punkten auseinanderzusetzen, wie übrigens auch Weifs anerkennen mufs. Es bleibt ein ungelöstes Rätsel, wie für etwas, was nach der religiösen Betrachtungsweise garnicht durch des Menschen Wollen gewirkt ist, sondern durch göttliche Tat, — selbst der Glaube ist Gottes Werk — noch ein Lohn von Gott gegeben werden soll, und wenn er auch nur in einem Lobe besteht. Verdient, beansprucht darf er nicht sein; denn er ist ein Gnadengeschenk. Und doch ist seine Erreichung Gegenstand des eifrigsten Trachtens von seiten des Apostels, um ihn eben ganz sicher zu empfangen, woraus doch hervorzugehen scheint, dafs er ihn trotzdem als ein notwendiges Äquivalent für sein Tun betrachtet.

Wir haben nunmehr die Lehre des Paulus vom Gericht nach den Werken den Prinzipien seiner Heilslehre gegenübergestellt, indem wir sie mit der Lehre von der Alleinwirksamkeit der Gnade, vom Glauben als der einzigen Vorbedingung des Heils und vom Ausschlufs menschlichen Rühmens vor Gott auszugleichen versuchten. Und ich komme trotz Weifs' und Titius' gegenteiliger Behauptung zu dem Schlusse, dafs dies nicht gelingt. Die Vorstellung von einem einmaligen feierlichen Gerichtstage, an dem allen Menschen, auch den Christen, ihr Recht werden soll, — und diese liegt deutlich vor, wenn von dem βῆμα Gottes gesprochen wird — scheint mir unzweifelhaft ein Rest jüdischer Dogmatik in der Theologie des Paulus zu sein. Dem Juden war der Gedanke ganz geläufig, wie Teichmann in seinem gerade durch die ausführliche Behandlung der jüdischen Auffassung verdienstlichen Buche zeigt, dafs den Taten der Menschen ein Äquivalent in einer äufseren Lohn- und Strafvergeltung gegeben werden müsse, und dafs diese Vergeltung am Tage Jahves geschehe. Wir haben wiederholt in unserer Untersuchung den Grund angedeutet, warum Paulus diesen Gedanken aufgenommen und seiner Verkündigung eingefügt hat, um ihn nämlich als eine möglichst eindringliche und wirksame Triebfeder zu sittlichem Handeln zu verwerten. Aber ausgeglichen ist er mit den Hauptpunkten seiner Lehre nicht. Kühl meint zwar, man gewinne mit dieser Entfernung des einmaligen Gerichtstages aus dem echt paulinischen Anschauungskreise garnichts; denn das Problem sei nicht darin gegeben, dafs Paulus die Vergeltung an einen bestimmten Termin binde, sondern darin, dafs er überhaupt von einer solchen Vergeltung nach den Werken zu reden wage. Ich mufs genau das Gegenteil sagen: Nicht der Gedanke einer Vergeltung des sittlichen Lebens von seiten Gottes macht die Schwierigkeit aus, sondern gerade die Vorstellung eines solennen Gerichtstages mit seinen „symbolisch-poetischen Zügen" und der streng juridischen Regelung des Verhältnisses der Menschen zu Gott läfst die bedeutsamen Schwierigkeiten entstehen und bringt einen Widerspruch in den Gedankengang der paulinischen Theologie. Ich will dies nach zwei Seiten hin im folgenden kurz ausführen.

Völlig anders würde die Sache liegen, wenn wir berechtigt wären, diese ganze Anschauung von einem feierlichen Endgerichtstage nach den Werken der Menschen für ein blofses Bild zu halten, unter dem der Apostel unsere sittliche Verantwortlichkeit darstellen wollte. In dem Falle nämlich würde diese zweifellos bei ihm zu Grunde liegende Meinung uns nicht die geringste Schwierigkeit machen und sich auch ganz leicht der Rechtfertigungslehre eingliedern lassen. Dann wäre tatsächlich alles Frucht und alles Samen, und die Grundidee jeder Vergeltungslehre wäre dann hier nur in einer Form ausgesprochen, die dem jüdischen Denken entlehnt ist, wobei sofort darauf hingewiesen werden müfste, dafs dem Apostel eine andere Gedankenreihe zu Gebote steht, die unserer Auffassung weit mehr entspricht. Wie die Geistesmitteilung eine Folge der Rechtfertigung und ihre Garantie ist, so wäre die sittliche Betätigung die Frucht des Geistes. Hierbei hätte auch die eigene Tätigkeit des Menschen ihre Stelle, da es eben seine Aufgabe wäre, sich vom Geiste bestimmen zu lassen; denn dieser wirkt nicht nur wie z. B. beim Zungenreden gewissermafsen mechanisch-physisch, sondern will vom Menschen aufgenommen sein als bestimmendes Prinzip seines inneren Lebens. Der Mensch mufs im Geiste wandeln (κατὰ πνεῦμα περιπατεῖν), wobei auch seine Freiheit gewahrt bleibt; denn selbst bei

Christen besteht, wenn anders die Ermahnungen an seine Gemeinden nicht absolut leere Tautologieen sein sollen, noch die Möglichkeit, κατὰ σάρκα περιπατεῖν, wenn auch die Notwendigkeit dazu gebrochen ist. Und in dieser Gedankenreihe würde das Gericht nach den Werken dann erscheinen als ein Ernten vom Geiste, auf den man die Aussaat gemacht hat, also als die notwendige Frucht der sittlichen Betätigung, in der die Geisteserfülltheit, das Getriebenwerden des Christen vom Geiste Gottes zum Ausdruck kommt. So kann auch die Kongruenz von Tat und Lohn gewahrt bleiben; denn natürlich kann, wer kärglich sät, auch nur kärgliche Ernte erwarten; und andrerseits bietet sich doch noch die Möglichkeit, der göttlichen Gnade ihr Recht zu lassen; denn so gewifs die Ernte die Aussaat an Fülle übertrifft, so gewifs übertrifft die geerntete himmlische Seligkeit alles menschliche Tun und Mühen weit an Herrlichkeit. Es wäre hierbei sehr wohl möglich, an eine Belohnung durch eine verschieden herrliche Lichtleiblichkeit nach der Auferstehung zu denken, wie Paulus die Möglichkeit, ja das tatsächliche Vorhandensein einer solchen an dem verschiedenen Glanz der Gestirne erweist. So würde der Leib dessen, der sich in höherem Mafse dem göttlichen Pneuma in Dienst gestellt hat, eine gröfsere Herrlichkeit, einen strahlenderen Lichtglanz erhalten, indem das in ihm stärker wirkende pneumatische Element sich auch einen seinem Wesen noch mehr gemäfsen Leib schaffen kann, der dann einen vollkommeneren Abglanz der Herrlichkeit Gottes darstellen würde. Dies ist natürlich nur eine Vermutung, doch ist sie nahegelegt durch die Ausführungen des Apostels über die verschiedenen Himmelsstoffleiber der Gestirne. Jedenfalls ist soviel klar, dafs diese letzte Gedankenreihe sich von des Apostels eigenem Standpunkte viel näher legt, als jene, in der durch einen einzigen Gerichtsakt das Urteil über das Lebenswerk eines Menschen gefällt wird, wobei immer entweder die Gnadenlehre verkürzt oder der Wert der sittlichen Leistung als einer Tat des Menschen herabgedrückt werden mufs.

Es soll also durchaus nicht der Vergeltungsgedanke aus der paulinischen Theologie entfernt werden, was angesichts der zahlreichen Stellen, die ihn aussprechen, ein vergeblicher Versuch wäre, sondern wir erkennen nur die Form der Gerichtserwartung als ein Überbleibsel einer früheren Auffassung und finden die der paulinischen Heilslehre entsprechende Gestalt in der Gedankenreihe, die eine Konsequenz seiner Pneumalehre ist. Diese bildet recht eigentlich den Kernpunkt der paulinischen Gnosis und hat auch noch an einer andern Stelle eine bedeutsame Umgestaltung seiner Lehre herbeigeführt. Es ist hier nicht möglich, eine ausführliche Darstellung der Auferstehungshoffnung des Paulus zu geben, und ich mufs mich also begnügen, die Resultate anzudeuten, um auch hier eine Schwierigkeit aufzuzeigen, die ganz offenbar durch die Lehre von einem einmaligen Gerichtstage hervorgerufen wird.

In den frühsten Briefen schliefst er sich eng an die jüdische Auffassung an. Die Toten schlafen in ihren Gräbern bis auf den Tag, an dem die Stimme des Herrn sie erwecken wird. Und ganz verdrängt ist diese Darstellung auch später nicht. Doch es tritt ihr eine andere zur Seite Solange der Apostel hoffte, die Parusie Christi zu erleben, hatte der Tod keinen Schrecken für ihn; denn er erwartete ja, ohne ihn zu schmecken, in das Reich der Herrlichkeit einzugehen. Wir haben aber schon erwähnt, dafs diese Hoffnung durch die zwischen den beiden Korintherbriefen liegende Todesnot einen empfindlichen Stofs erhielt. Da stellte sich dem Apostel auch für seine Person die Frage, was nach dem Tode sein Geschick sein werde, und wir spüren in II. Kor. 5 durch seine Worte hindurch eine Bangigkeit seiner Seele, dafs es ihm nicht vergönnt sein werde, ohne Tod den Himmelsleib anzuziehen, sondern dafs ein Zwischenzustand für ihn eintreten werde, demgegenüber er sich eines Schauders nicht erwehren kann. Er sucht ihn zu überwinden durch den Gedanken, dafs sogleich bei seinem Tode ein anderer Leib für ihn dasei, und diese Hoffnung steigert sich im Philipperbrief zu dem freudigen Wunsche, σὺν Χριστῷ εἶναι, bei Christus zu sein. Er hat also die Gewifsheit sich errungen, dafs der Tod ihm keine Furcht einzuflöfsen brauche, ihm vielmehr Gewinn bedeute; denn er führt ihn sogleich zu seinem Herrn.

Es ist klar, dafs für den Gedanken eines Gerichts nur im Rahmen der früheren, im eigentlichen Sinne so zu nennenden Auferstehungslehre Raum ist. Nur hier hat der Posaunenstofs, der den Beginn des grofsen Tages verkündet, einen Sinn; denn er erweckt die Schläfer im Grabe, und nun wird entschieden über ihr Endgeschick. So versteht es sich, dafs alle Toten auferweckt werden, wenn auch die Bösen nur, um sogleich wieder völlig dem θάνατος zur Beute zu fallen. Der Pneumalehre des Apostels aber widerstreitet dies ganz offenbar; denn

nach ihr garantiert die Anteilnahme am Geist Christi die Auferstehung, von der bei den Ungläubigen nicht die Rede sein kann. Andrerseits müssen auch die Christen, sobald sie zu wahrem Leben auferweckt werden, damit ein σῶμα erhalten, da ohne solches eine Betätigung des Lebens dem Apostel nicht vorstellbar ist. Die Anschauung von den verschieden herrlichen Himmelsleibern, die durch die Worte des Paulus doch recht nahe gelegt ist, wird damit hinfällig, da diese doch erst auf Grund des Urteilsspruches erteilt werden sollen.

Zieht man aber die spätere Auffassung vom Weiterleben der Seele des Gläubigen in Betracht, so stellt nach meiner Meinung Pfleiderer mit vollem Recht die Frage, wie man sich dann den Zustand der gestorbenen Gläubigen, der als ein Daheimsein bei dem Herrn geschildert wird, denken solle und könne als einen so ersehnten Zustand der Seligkeit in der Gemeinschaft Christi, wenn immer ein Gericht nach den auch im besten Falle doch unvollkommenen Taten den Entschlafenen bevorstände. Ihre Seligkeit müfste dadurch notwendig beeinträchtigt werden, zumal bei einem, dessen Lebenswerk die Probe nicht bestehen wird im Feuer des Gerichts. Wie wir es uns nun vollends vorstellen sollen, dafs ein Lohn, ein Lob Gottes oder im andern Falle eine Strafe dem Christen zu teil werden könne, „ohne dafs damit ein höherer oder niederer Grad der Seligkeit gegeben wäre,“[1]) das vermag ich nicht einzusehen. Die Erreichung des Zieles, dem der Apostel seine ganze Lebensarbeit zuwendet, um dessentwillen all seine Mühe und das Ertragen der unzähligen Leiden ihm nicht zu viel ist, die soll ihm nun, wenn sie von Gott anerkannt wird, keine Steigerung seiner Seligkeit eintragen! Und andrerseits scheint mir das Daheimsein bei dem Herrn den erhofften Zustand der Endvollendung zu bezeichnen,[2]) dessen Seligkeit durch die Aussicht auf ein noch bevorstehendes Gericht nicht beeinträchtigt werden kann.

Die paulinische Anschauung vom Wirken des göttlichen Geistes macht sich auch hier geltend und führt ebensowohl die Auferstehungslehre wie die Vergeltungslehre über die von der jüdischen Theologie dargebotene und anfangs von Paulus angenommene Form hinaus. Der Kern der Vergeltungslehre hat auch in der Heilslehre des Apostels seine volle Berechtigung, sofern er die sittliche Verpflichtung stark zum Ausdruck bringt, die dem Christen durch die von Gottes Gnade herstammende Einsetzung in die Kindschaftsstellung auferlegt ist. Wir haben gesehen, wie dieser Gedanke sich ohne Zwang in die Rechtfertigungslehre einordnen läfst, während die Idee eines einmaligen Gerichtstages, des Tages Jahves, überall die bedeutendsten Schwierigkeiten hervorruft. Für eine blofse dialektische Form, unter der Paulus die moralische Verantwortlichkeit der Menschen habe darstellen wollen, kann man sie bei seinen bestimmt gehaltenen Aussagen nicht ansehen. So bleibt nur die Möglichkeit, in ihr einen Rest jüdischen Denkens im System des Paulus zu erkennen.

---

[1]) Kühl, kein Rühmen S. 15. — [2]) gegen Kühl, Rechtf. S. 28—29.

Litteratur.

Neben den einschlägigen Kommentaren und den Lehrbüchern der „Neutestamentlichen Theologie“ von H. J. Holtzmann, Beyschlag und Weiſs (6. Aufl.) sind folgende Werke benutzt:

Pfleiderer, der Paulinismus. 2. Aufl. Leipzig 1890.

Pfleiderer, das Urchristentum. 2. Aufl. Berlin 1902.

Weizsäcker, das apostolische Zeitalter. 2. Aufl. Freiburg 1892.

Kabisch, Eschatologie des Paulus. Göttingen 1893.

Teichmann, die paulinischen Vorstellungen von Auferstehung und Gericht. Freiburg 1896.

Titius, der Paulinismus unter dem Gesichtspunkte der Seligkeit. Tübingen 1900.

Holsten, paulinische Theologie. Berlin 1898.

Kühl, kein Rühmen vor Gott. Königsberg 1896.

Kühl, Rechtfertigung auf Grund Glaubens und Gericht nach den Werken bei Paulus. Königsberg 1904.



Schulnachrichten.

I. Allgemeine Lehrverfassung.

I. Übersicht über die einzelnen Lehrgegenstände und die für jeden derselben bestimmte Stundenzahl.

a. Gymnasium.

Unterrichtsgegenstände	VI	V	IV	UIII	OIII	UII	OII	UI	OI	Zusammen
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch und Geschichtserzählungen	3} 1} 4	2} 1} 3	3	2	2	3	3	3	3	26
Lateinisch	8	8	8	8	8	7	7	7	7	68
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6	6	6	36
Französisch	—	—	4	2	2	3	3	3	3	20
(Hebräisch, wahlfrei)	—	—	—	—	—	—	(2)	(2) [UI und OI zusammen]		(4)
(Englisch, wahlfrei)	—	—	—	—	—	—	(2)	(2) [UI und OI zusammen]		(4)
Geschichte und Erdkunde . . .	2	2	2 2	2 1	2 1	2 1	3	3	3	26
Rechnen und Mathematik . . .	4	4	4	3	3	4	4	4	4	34
Naturbeschreibung	2	2	2	2	—	—	—	—	—	8
Physik, Elemente der Chemie und Mineralogie	—	—	—	—	2	2	2	2	2	10
Schreiben	2	2	2 [IV bis OIII zusammen]			—	—	—		6
Zeichnen	—	2	2	2	2	2 (wahlfrei) [UII bis OI zusammen]				8(+2)
Gesang	2 [VI und V zusammen]		—	—	—	—	—	—		4
			2 [IV bis OI zusammen]							
Turnen und Turnspiele	3 [VI und V zusammen]		3 [IV und UIII zusammen]		3 [OIII und UII zusammen]		3 [OII bis OI zusammen]			12

b. Realschule

Unterrichtsgegenstände	6.	5.	4.	3.	2.	1.	Zusammen
	Klasse						
Religion	3	2	2	2	2	2	13
Deutsch und Geschichtserzählungen	4 } 5 1	3 } 4 1	4	3	3	3	22
Französisch	6	6	6	6	6	5	35
Englisch	—	—	—	5	4	4	13
Geschichte und Erdkunde	2	2	3 } 2	2 } 2	2 } 2	2 } 1	20
Rechnen und Mathematik	5	5	6	6	5	5	32
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	2	12
Physik und Chemie	—	—	—	—	2	2 } 2	6
Schreiben	2	2	2	2 (3. u. 2. komb.)		—	8
Zeichnen	—	2	2	2	2	2	10
Linearzeichnen	—	—	—	—	2	2	4
Gesang	2 (6. u. 5. komb.)		—	—	—	—	} 4
			2 komb. mit d. Gymnas.				
Turnen und Turnspiele	3 (6. u. 5. komb.)		3 (4. u. 3. komb.)		3 (2. u. 1. komb.)		9

c. Vorschule.

Unterrichtsgegenstände	3.	2.	1.	Zusammen
	Klasse			
Religion	2	2	2	6
Lesen und Deutsch	6	8	8	22
Rechnen	6	5	5	16
Schreiben	3	3	3	9
Anschauung	1	1	2	4
Singen	—	—	1	1
Turnspiel	—	—	1	1

2a. Übersicht über die Verteilung der Lehrgegenstände im Sommerhalbjahr 1908.[1]

Lehrer	Ordinarius von	Gymnasium									Realschule						Vorschule			Sa.
		O I	U I	O II	U II	O III	U III	IV	V	VI	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.	VI. Kl.	1.	2.	3.	
1) Dr. Jaenicke Direktor	—	3 Geschichte	2 Horaz 3 Geschichte																	8
2) Moldaenke Professor	O I	2 Horaz 6 Griechisch	5 Latein			6 Griechisch														19[2])
3) Dr. Müller Professor	I. Kl.							2 Naturbeschr.	2 Naturbeschr.	2 Naturbeschr.	2 Naturbeschreib. 2 Physik 2 Chemie	2 Naturbeschreib. 2 Erdkunde	2 Naturbeschreib.							18 + 2 Chem. Prakt.
4) Dr. Lorenz Professor	U II	3 Deutsch		3 Geschichte	2 Religion 3 Deutsch 7 Latein															18
5) Powel Professor	—										5 Mathematik	5 Mathematik 2 Physik	6 Mathematik							18
6) Dr. Pieper Professor	—				4 Mathematik 2 Physik	3 Mathematik 2 Physik	3 Mathematik 2 Naturbeschr.							2 Naturbeschreib.	2 Naturbeschreib.					20
7) Krieger Professor	U I		6 Griechisch	7 Latein			6 Griechisch				2 Religion									21
8) de la Chaux Professor	O II	3 Turnen	3 Französisch	6 Griechisch 3 Französisch	3 Turnen	2 Französisch														20
9) Dr. Sebastian Professor	U III	5 Latein					8 Latein 3 Geschichte u. E.						2 Geschichte	4 Deutsch						22
10) Saltzmann Professor	III. Kl.	3 Französisch		2 Englisch			2 Französisch						3 Deutsch 5 Englisch 2 Erdkunde	2 Religion 3 Geschichte						22
11) Schmidt Professor	IV				6 Griechisch	3 Geschichte und Erdkunde		3 Deutsch 8 Latein												20
12) Mögenburg Oberlehrer	—	4 Mathematik 2 Physik	4 Mathematik 2 Physik	4 Mathematik 2 Physik	3 Französisch			2 Mathematik												23
13) Heinrich Oberlehrer	II. Kl.	2 Englisch						4 Französisch			5 Französisch 4 Englisch	3 Deutsch 6 Französisch								24
14) Georgesohn Oberlehrer	V. Kl.				3 Geschichte und Erdkunde			2 Erdkunde			3 Geschichte und Erdkunde		6 Französisch		4 Deutsch u. Gesch. 6 Französisch					24
15) Fraatz Oberlehrer	VI	2 Religion 2 Hebräisch	2 Religion	2 Hebräisch			2 Religion 2 Deutsch			4 Deutsch u. Gesch. 8 Latein										24
16) Johne Oberlehrer	O III		3 Deutsch			2 Religion 2 Deutsch 8 Latein	3 Turnen	2 Religion 2 Geschichte					2 Religion							24
17) Dr. Kibat cand. prob.	VI. Kl.			3 Deutsch								4 Englisch		6 Französisch		5 Deutsch u. Gesch. 6 Französisch				24
18) Dr. Heling cand. prob.	V			2 Religion					3 Deutsch u. Gesch. 8 Latein		3 Deutsch	2 Geschichte 2 Religion				3 Religion				23
19) Hein cand. semin.	IV. Kl.								2 Erdkunde	4 Rechnen 2 Erdkunde 3 Turnen mit 6 R.				6 Mathem. u. R 2 Erdkunde	5 Rechnen					24
20) Petersen Zeichenlehrer	—	2 Zeichnen				2 Zeichnen	2 Zeichnen	2 Zeichnen	2 Zeichnen		2 Zeichnen 2 Linearzeichnen	2 Zeichnen 2 Linearzeichnen	2 Zeichnen	2 Zeichnen	2 Zeichnen					24
21) Koschorreck techn. Lehrer	—	2 Chorsingen							2 Schreiben 2 Singen mit 5 R. 3 Turnen mit 5 R.	2 Schreiben 2 Singen mit 6 R.	3 Turnen		3 Turnen			5 Rechnen 2 Naturbeschreibung 2 Schreiben				28
22) Hemff Vorschullehrer	1. Vorsch.							2 Rechnen		3 Religion				2 Schreiben	2 Schreiben		2 Religion 8 Deutsch und Lesen 5 Rechnen 3 Schreiben			27
23) Todtenhöfer Vorschullehrer	2. Vorsch.								2 Religion 4 Rechnen								2 Anschauung 1 Turnspiel	2 Religion 8 Lesen 5 Rechnen 3 Schreiben		27
24) Konrad Vorschullehrer	3. Vorsch.					2 Schreiben komb. m. II./III Kl.									2 Religion 2 Erdkunde	2 Erdkunde	1 Singen	1 Anschauung	2 Religion 6 Lesen 6 Rechnen 3 Schreiben 1 Anschauung	28
25) Hinz, Kuratus kath. Religionslehrer	—																			4 kath. Rel.

[1]) Vom 29. Juni 1908 ab.
[2]) Er verwaltet die Lehrerbibliothek.

2b. Übersicht über die Verteilung der Lehrgegenstände im Winterhalbjahr 1908/9.

Lehrer	Ordinarius von	Gymnasium OI	UI	OII	UII	OIII	UIII	IV	V	VI	Realschule I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	V. Kl.	VI. Kl.	Vorschule 1.	2.	3.	Sa.
1) Dr. Jaenicke Direktor	—	3 Geschichte	2 Horaz 3 Geschichte																	8
2) Moldaenke Professor	Ia.	2 Horaz 6 Griechisch	5 Latein			6 Griechisch														1[illegible][1])
3) Dr. Müller Professor	I. Kl.							2 Naturbeschr.	2 Naturbeschr.	2 Naturbeschr.	2 Naturbeschreib. 2 Physik 2 Chemie	2 Erdkunde 2 Naturbeschreib.	2 Naturbeschreib.							18 + 2 Chem. Prakt.
4) Dr. Lorenz Professor	IIb.	3 Deutsch		3 Geschichte	2 Religion 3 Deutsch 7 Latein															18
5) Powel Professor	—										5 Mathematik	5 Mathematik 2 Physik	6 Mathematik							18
6) Dr. Pieper Professor	—				4 Mathematik 2 Physik	3 Mathematik 2 Physik	3 Mathematik 2 Naturbeschr.							2 Naturbeschreib.	2 Naturbeschreib.					20
7) Krieger Professor	Ib.		6 Griechisch	2 Religion 7 Latein			6 Griechisch													21
8) de la Chaux Professor	IIa.	3 Turnen	3 Französisch	6 Griechisch 3 Französisch	3 Französisch 3 Turnen															21
9) Dr. Sebastian Professor	IIb.	5 Latein					8 Latein 3 Geschichte und Erdkunde						2 Geschichte	4 Deutsch						22
10) Saltzmann Professor	III. Kl.	3 Französisch		2 Englisch			2 Französisch						3 Deutsch 5 Englisch 2 Erdkunde	2 Religion 3 Geschichte						22
11) Schmidt Professor	IV				6 Griechisch	3 Geschichte und Erdkunde		3 Deutsch 8 Latein												20
12) Mögenburg Professor	—	4 Mathematik 2 Physik	4 Mathematik 2 Physik	4 Mathematik 2 Physik		2 Französisch		2 Mathematik												22
13) Heinrich Oberlehrer	II Kl.	2 Englisch						4 Französisch			5 Französisch 4 Englisch	3 Deutsch 6 Französisch								24
14) Georgesohn Oberlehrer	V. Kl.				3 Geschichte und Erdkunde						3 Geschichte nud Erdkunde	2 Geschichte	6 Französisch		4 Deutsch und Geschichtserz. 6 Französisch					24
15) Fraatz Oberlehrer	VI	2 Religion 2 Hebräisch	2 Religion	2 Hebräisch			2 Religion 2 Deutsch			4 Deutsch und Geschichtserz. 8 Latein										24
16) Johne Oberlehrer	IIIa.		3 Deutsch			2 Religion 2 Deutsch 8 Latein	3 Turnen	2 Religion 2 Geschichte					2 Religion							24
17) Hein cand. prob.	IV. Kl.								2 Erdkunde	4 Rechnen 2 Erdkunde 3 Turnen				6 Mathematik und Rechnen 2 Erdkunde	5 Rechnen	3 Turnen komb. mit VI				24
18) Werner Seminark.	V							2 Erdkunde	3 Deutsch und Geschichtserz. 8 Latein		2 Religion 3 Deutsch	2 Religion				3 Religion				23
19) Dr. Rundström Seminarkand.	VI. Kl.			3 Deutsch								4 Englisch		6 Französisch		5 Deutsch und Geschichtserz. 6 Französisch				24
20) Petersen Zeichenlehrer	—	2 Zeichnen				2 Zeichnen	2 Zeichnen	2 Zeichnen	2 Zeichnen		2 Zeichnen 2 Linearzeichnen	2 Zeichnen 2 Linearzeichnen	2 Zeichnen	2 Zeichnen	2 Zeichnen					24
21) Koschorreck techn. Lehrer	—								2 Schreiben 2 Singen 5 r 3 Turnen 5 r	2 Schreiben 2 Singen 6 r 2 Chorsingen	3 Turnen		3 Turnen			5 Rechnen 2 Naturbeschreib. 2 Schreiben				28
22) Hemff Vorschullehrer	1. Vorsch.							2 Rechnen		3 Religion				2 Schreiben	2 Schreiben		2 Religion 8 Deutsch und Lesen 5 Rechnen 3 Schreiben			27
23) Todtenhöfer Vorschullehrer	2. Vorsch.								2 Religion 4 Rechnen								2 Anschauung 1 Turnspiel	2 Religion 8 Lesen 5 Rechnen 3 Schreiben		27
24) Konrad Vorschullehrer	3 Vorsch.					2 Schreiben komb. mit II./III. Kl.									2 Religion 2 Erdkunde	2 Erdkunde	1 Singen	1 Anschauung	2 Religion 6 Lesen 6 Rechnen 3 Schreiben 1 Anschauung	28
25) Hinz, Kuratus kath. Religionslehrer	—																			4 kath. Rel.

[1]) Er verwaltet die Lehrerbibliothek.

3. Mitteilungen über bearbeitete Aufsatzthemen, mathematische Prüfungsaufgaben u. a.

Die Aufsatzthemata lauteten:

in Oberprima: 1) Der Ehrgeiz, eine Triebfeder zum Guten und zum Bösen. — 2) Welchen Unterricht hat Goethe in Frankfurt genossen? — 3) Kann uns zum Vaterland die Fremde werden? — 4) Vergleichende Charakteristik der Iphigenie bei Euripides und der Iphigenie bei Goethe. — 5) Das Verhalten der Prinzessin Eleonore gegen Tasso. — 6) Welches ist die weltgeschichtliche Bedeutung des deutschen Volkes? — 7) In wiefern trifft der Ausspruch aus Schillers Wallenstein: „Das eben ist der Fluch der bösen Tat, daſs sie, fortzeugend, immer böses muſs gebären“, auf die Handlung in der „Braut von Messina“ zu? — 8) Klassenaufsatz. — 9) Prüfungsarbeit zu Michaelis 1908: Welche Umstände haben es verhindert, daſs sich die Deutschen zu einem Einheitsstaate zusammenschlossen? 10) Prüfungsarbeit zu Ostern 1909: Πόλεμος πάντων μὲν πατήρ ἐστιν (Heraklit);

in Unterprima: 1) Wem Gott will rechte Gunst erweisen, den schickt er in die weite Welt. — 2) Wie gibt sich in Schillers Gedichten seine Beschäftigung mit dem klassischen Altertum kund? 3) (Klassenarbeit.) Welchen Einfluſs übt nach Shakespeares „Coriolan“ Volumnia auf ihres Sohnes Wesen und Geschick? — 4) Wie schildert V. von Scheffel in seinem Ekkehard das Klosterleben? — 5) Gedankengang in Klopstocks Ode „die Frühlingsfeier“. — 6) Wie weit führt der erste Gesang der Ilias die Handlung und die Charakteristik einiger Hauptpersonen? — 7) Πολλῶν ἀνάγκη γίγνεται διδάσκαλος. — 8) (Klassenarbeit.) In welchen Punkten und aus welchen Gründen weichen die Künstler der Laokoongruppe von der Darstellung Vergils ab?

in Obersekunda: 1) Wie stellen sich in „Maria Stuart“ (II,3) Burleigh, Talbot und Leicester zur Vollstreckung des Todesurteils über Maria, und wie suchen sie auf Elisabeth einzuwirken? — 2) Gedankengang des Prologs zu Wallenstein (Klassenarbeit). — 3) Was erfahren wir aus Wallensteins Lager über die Persönlichkeit des Feldherrn und den beginnenden Konflikt? — 4) Charakteristik Siegfrieds nach den ersten fünf Abenteuern des Nibelungenliedes — 5) Durch welche Mittel macht das Nibelungenlied den Wandel im Charakter Kriemhilds verständlich? — 6) Walthers von der Vogelweide Gedicht „Heimkehr“ und Adalbert von Chamissos „Schloſs Boncourt“. — 7) Was erfahren wir aus dem Eingang zu Wolfram von Eschenbachs „Parzival“ über die Grundgedanken der Dichtung (Klassenaufsatz). — 8) Ὁ μὴ δαρεὶς ἄνθρωπος οὐ παιδεύεται;

in Untersekunda: 1) Welche Bedeutung haben die Flüsse für die Menschen? — 2) Herkunft der Schweizer (nach Schillers Wilhelm Tell). — 3) Von der Stirne heiſs rinnen muſs der Schweiſs, soll das Werk den Meister loben. — 4) Das Leben eines deutschen Bürgers nach Schillers Lied von der Glocke (Klassenaufsatz). — 5) Warum soll man böse Gesellschaften meiden? — 6) Der Charakter des Majors von Tellheim (nach Lessings Minna von Barnhelm). — 7) Die geschichtliche Bedeutung Friedrichs des Groſsen (Klassenaufsatz). — 8) Über die Tugend der Wahrheit. — 9) Das Eisen, ein wichtiges Kulturmittel. — 10) Klassenaufsatz;

in der ersten Realklasse: 1) Nutzen und Genuſs des Reisens. — 2) Major von Tellheim vor seinem Zusammentreffen mit Minna von Barnhelm (Klassenaufsatz). — 3) Just und Werner (Ein Vergleich). — 4) Versuchung und Fall der Jungfrau von Orleans (Klassenaufsatz). — 5) Arbeit ist keine Last, sondern ein Segen. — 6) Was unten tief dem Erdensohne Das wechselnde Verhängnis bringt, Das schlägt an die metallne Krone, Die es erbaulich weiter klingt (Klassenaufsatz). (Schillers „Lied von der Glocke“.) — 7) Aus welchen Quellen ist der Inhalt von Goethes „Hermann und Dorothea“ geflossen? — 8) Wie gelingt es in Goethes „Hermann und Dorothea“ der Mutter erst allmählich, ihrem Sohne das Geheimnis seines Kummers zu entlocken? (Klassenaufsatz.) — 9) Entstehen und Lösung der Konflikte in Goethes „Hermann und Dorothea“. (Prüfungsaufsatz.)

Die mathematischen Reifeprüfungsaufgaben lauteten Michaelis 1908:

1) Welches Kapital muſs jemand auf Zinsen geben, damit er durch Zinseszinsen und einen am Ende jedes Jahres hinzugelegten Zuschuſs von 200 M. nach 25 Jahren ein Kapital hat,

von dem er 18 Jahre hindurch eine jährlich nachträglich fällige Rente von 1000 M. beziehen kann, wenn die Verzinsung 4 % beträgt?

2) Drei Graden, die nicht in einer Ebene liegen, schneiden einander in einem Punkte unter Winkeln von 90°, 70° 25′ und 42° 36′. Unter welchen Winkeln sind die durch die Graden gelegten Ebenen gegeneinander geneigt?

3) Ein kreisrundes Bassin, dessen Wand unter 45° abgeböscht ist, soll mit einer Tiefe von 2 m aus horizontalem Erdboden gegraben werden. Der obere Umfang beträgt 94,2 m. Wie grofs ist der Umfang der Grundfläche, und wieviel cbm Erde sind zu bewegen?

4) Von einem Punkte der optischen Axe eines Hohlspiegels, der in einer Entfernung k vom Krümmungsmittelpunkt M nach aufsen liegt, geht ein Strahl aus, der unter dem Winkel α gegen die Axe geneigt ist. Der reflektierte Strahl trifft die Axe in der Entfernung l von M. Es soll ein Axenschnitt durch den Spiegel konstruiert werden.

Ostern 1909:

1) Ein Wald ist jetzt auf 305000 cbm abgeschätzt. Wie stark wird er nach 11 Jahren sein, wenn sein Holzbestand sich jährlich um 2 % vermehrt, und wenn gleichzeitig am Ende jedes Jahres 14000 cbm herausgeschlagen werden? Nach wieviel Jahren würde er bei diesem Verfahren abgeholzt sein?

2) In einem Dreieck A B C soll zur Seite A B die Parallele X Y (X auf A C, Y auf B C) so gezogen werden, dafs X Y = C X + B Y ist.

3) Zwei Kräfte von 43,3 kg und 36,1 kg wirken unter einem Winkel von 70° 26′ 7″ auf einen materiellen Punkt. Wie grofs ist ihre Mittelkraft, und welche Winkel bildet sie mit den gegebenen Kräften?

4) Eine massive Schale wird von 2 Kugelkappen, die denselben Grundkreis haben, begrenzt. Die Krümmungsradien der Kappen sind 12 und 6 cm, und die gröfste Dicke der Schale ist 1,2 cm. Wieviel wiegt die Schale, wenn ihr spez. Gew. 8,5 beträgt?

Die mathematischen Aufgaben für die Schlufsprüfung an der Realschule lauteten:

Ostern 1909:

1) Wie viel mufs jemand 25 Jahre hindurch jährlich sparen, um von da ab weitere 20 Jahre eine jährliche nachschüssige Rente von 1000 M. geniefsen zu können, 4 ½ % gerechnet?

2) Ein Dreieck zu zeichnen aus b, c, $t_b : t_c = m : n$.

3) Die Radien der Endflächen eines abgestumpften Kegels sind $r_1 = 7{,}5$ cm $r_2 = 2{,}4$ cm, die Seitenkante s = 9 cm. Wie grofs ist die Gesamtoberfläche, das Volumen und der Winkel, den die Seitenkante mit der Grundfläche bildet?

Befreiungen von der Teilnahme am Religionsunterrichte sind nicht nachgesucht worden; die katholischen Schüler erhielten in zwei Abteilungen je zwei Stunden Religionsunterricht durch Herrn Kuratus Hinz.

Am wahlfreien hebräischen Unterricht nahmen 9, am wahlfreien englischen Unterricht im S.: 33; im W.: 20 Schüler der oberen Klassen des Gymnasiums teil.

An den praktischen chemischen Übungen nahmen 8 Primaner und 4 Sekundaner teil. Als Lehraufgabe dieser Übungen wird betrachtet: Die Kenntnis der chemischen Zeichen und die Aufstellung der Formeln für die chemischen Prozesse, die Zusammensetzung der wichtigsten Verbindungen (Säuren und Basen) und ihre Reaktionen; die Analyse der Luft (Atmungsprozefs) und des Wassers (Beschaffenheit guten Trinkwassers); die Verwendung von Mörtel, Zement und Gips; die Herstellung von Glas, Tonwaren, Porzellan; die Gewinnung der Metalle aus den Erzen (Lötrohrversuche); qualitative Analysen (Bestimmung von Säure und Basis einfacher Verbindungen und einiger Gemenge von 2 3 Basen mit derselben Säure).

Verzeichnis der eingeführten Lehrbücher.

a. Gymnasium und Realschule.

Religion: Noack, Hilfsbuch für den evang. Religionsunterricht (I—IIIb u. 1.—3.); Evangel. Schulgesangbuch (I—VI u. 1.—6.); Bibl. Lesebuch von Strack und Völker (I—IV u. 1.—4.); Preufs und Triebel, Bibl. Geschichten (V—VI u. 5.—6.); Kleiner Katechismus.

Deutsch: Egelhaaf, Grundzüge der Literaturgeschichte (I—IIb); Hopf und Paulsiek, Lesebuch (Muff IIb—VI u. 1.—6.); Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis (Weidmann).

Latein: Ellendt-Seyffert, Grammatik (I—VI); Ostermann-Müller, Übungsbuch (I—VI).

Griechisch: Kaegi, Schulgrammatik (I—IIIb); Kaegi, Übungsbuch (IIa—IIIb).

Französisch: Ploetz-Kares, Elementarbuch B (IIIb—IV); Übungsbuch B (IIb—IIIa); Elementarbuch C (5.—6.); Übungsbuch C (1.—4.); Sprachlehre (I—IIIa u. 1.—4.); Petit Vocabulaire Français (1.—3.).

Englisch: Deutschbein, Grammatik und Übungsbuch für Gymnasien, B (I—IIa). Gesenius-Regel, engl. Sprachlehre (1.—3.) u. Franz, First English Vocabulary (1.—3.).

Hebräisch: Strack, Hebr. Grammatik mit Übungsbuch (I—IIa); Biblia Hebraïca (I).

Geschichte: Jaenicke, Geschichtswerk für höhere Lehranstalten (I—IV u. 1.—4.).

Erdkunde: v. Seydlitz' Geographie, Ausgabe D (IIb—V u. 1.—5.); Debes' Atlas für die mittleren Klassen (IIb—V u. 1.—5.).

Mathematik: Kambly-Roeder, Planimetrie (I—IV); ders., Stereometrie (I); ders., Trigonometrie (I—IIa); Bardey, Aufgabensammlung (I—IIIb u. 1.—3.); Mehler-Schellbach, Hauptsätze der Elementarmathem. (1.—4.).

Physik und Naturkunde: Koppe, Physik II. (I—IIa); Jochmann, Grundrifs (III A—II B. und 1.—2.); Lorscheid, Chemie (1.); Schmeil, Botanik und Zoologie (V—IV und 5.—3); Bail (IIIb und a).

Gesang: R. Schwalm, Liederbuch für höhere Schulen; Robert, Lieder.

b. Vorschule.

Religion: Evangel. Schulgesangbuch (1. u. 2 Kl.); Sperber, Religionsbüchlein (1. u. 2. Kl.)

Lesen: Paulsiek, Deutsches Lesebuch (Muff 1. u. 2. Kl.) u. Hirt (3. Kl.).

Rechnen: Vogel, Rechenbuch für die Vorschule (1.—3. Kl.).

Mitteilungen über den technischen Unterricht.

Turnen. Die Anstalt besuchten (mit Ausnahme der Vorschulklassen) im Sommer 514, im Winter 501 Schüler. Von diesen waren vom Turnen befreit:

	vom Turnunterricht überhaupt:	von einzelnen Übungsarten:
Auf Grund ärztlichen Zeugnisses	im S. 49, im W. 34	im S. 3, im W. 7
Aus anderen Gründen	im S. 10, im W. 8	im S. —, im W. —
Also von der Gesamtzahl der Schüler .	im S. 59, im W. 42	im S. 3, im W. 7
Zusammen	im S. 11,4%, im W. 8,2%	im S. 0,6%, im W. 1,6%

Es bestanden bei 15 getrennt zu unterrichtenden Klassen 7 Turnabteilungen; zur kleinsten von diesen gehörten 44, zur gröfsten 78 (i. W. 79) Schüler. Besondere Vorturnerstunden fanden nicht statt. Für den gesamten Turnunterricht waren wöchentlich 21 Stunden angesetzt Ihn erteilten in Klasse I und IIA sowie in Klasse IIB und IIIA Professor de la Chaux, in Klasse IIIB und IV Oberlehrer Johne in Klasse 1 und 2, in Klasse 3 und 4 sowie in Klasse V und 5 technischer Lehrer Koschorreck, in VI und 6 cand. prob. Hein.

Die Anstalt besitzt eine eigene, von dem Schulgebäude getrennt liegende Turnhalle nebst einem Turnplatze.

Besondere Spielstunden sind nicht angesetzt; die Schüler benutzen aber häufig den Turnplatz in der schulfreien Zeit zu ihren Spielen, ferner benutzte eine gröfsere Zahl von Schülern der oberen Klassen die von Herrn Professor Krieger eingerichteten Lawn-Tennisplätze.

Freischwimmer waren unter den Schülern am Beginn des Schuljahres 186, dazu kamen im Laufe des Sommers 49, zusammen 235, sodafs 45,7% der Schüler Freischwimmer sind.

Zeichnen: Am wahlfreien Zeichenunterricht (2 St.) beteiligten sich 12 Schüler der Klassen II und I, am wahlfreien Unterricht im Linearzeichnen im Sommer 11, im Winter 10 Schüler der 1. und 2. Klasse.

Zeichnen nach schwieriger darzustellenden Natur- und Kunstformen (Geräten, Gefäfsen, plastischen Ornamenten, Architekturteilen usw.) mit Wiedergabe von Licht und Schatten. Freie

perspektivische Ubungen in Innenräumen und im Freien. Übungen im Malen mit Wasserfarbe nach farbigen Gegenständen (Geräten, Gefäfsen, lebenden Pflanzen, ausgestopften Vögeln, Stoffen usw), im Skizzieren und Zeichnen aus dem Gedächtnis. Gelegentlich wurde nach dem lebenden Modell (Kopf) gezeichnet und Pinselzeichnen geübt.

Übungen im Gebrauche von Zirkel, Lineal und Ziehfeder durch Zeichnen von Flächenmustern, Kreisteilen und anderen geometrischen Gebilden. Geometrisches Darstellen einfacher Körper in verschiedenen Ansichten mit Schnitten und Abwickelungen.

Gesang: Sexta und 6r 2 St. zusammen und Quinta und 5. Klasse zusammen je 2 St. Rhythmische und dynamische Übungen, Volkslieder und Choräle. — Im Chorsingen (V bis I und 5--1.) vierstimmige Gesänge (2 St.).

II. Mitteilungen aus den Verfügungen der vorgesetzten Behörden.

1908.

31. März: Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium (P. S. K.) genehmigt die Einführung der Lehrbücher von Schmeil.
9. April: Das P. S. K. ordnet die Teilung der Primen in allen Lehrfächern an.
26. April: Das P. S. K. ordnet die Schulgeldzahlung bei Anstaltswechsel.
2. August: Bei Reifeprüfungen dürfen die Abiturienten zwischen Französisch und Englisch wählen.
6. Oktober: Das P. S. K. bestimmt für den 19. November eine Gedenkfeier für die Städteordnung.
11. Dezember: Das P. S. K. setzt die Ferien für das Schuljahr 1909, wie folgt, fest:

	Schluss:	Beginn:
Ostern:	Mittwoch, den 31. März.	Donnerstag, den 15. April.
Pfingsten:	Donnerstag, den 27. Mai.	Donnerstag, den 3 Juni.
Sommer:	Mittwoch, den 30. Juni.	Dienstag, den 3. August.
Herbst:	Mittwoch, den 29. September.	Donnerstag, den 14. Oktober
Weihnachten:	Mittwoch, den 22. Dezember.	Mittwoch, den 5. Januar 1910.

Schlufs des Schuljahres 1909: Mittwoch, den 23. März 1910.

1909.

8. Februar: Das P. S. K. teilt die in der Ordnung der Reifeprüfung vom 27. Oktober 1901 unter dem 24. Januar d. Js. vom Herrn Minister erlassenen Änderungen mit.

III. Chronik der Anstalt.

1908.

Das Schuljahr wurde am 22. April mit einer gemeinsamen Morgenandacht und Erläuterung der wichtigsten Bestimmungen der Schulordnung durch den stellvertretenden Direktor Herrn Professor Moldaenke eröffnet; zugleich wurden die in das Lehrerkollegium neu eintretenden Herren Dr. Kibat (als Ersatz für den an das Hufengymnasium zu Königsberg versetzten Herrn Probekandidaten Spach) und Zeichenlehrer Petersen eingeführt.

Die Pfingstferien begannen mit Rücksicht auf die am 3. Juni stattfindenden Urwahlen zum Abgeordnetenhause schon Dienstag, den 2. Juni.

Am 29. Juni trat der für drei Viertel Jahre beurlaubt gewesene Direktor Dr. Jaenicke wieder in das Amt ein; es ist ihm Bedürfnis, den Herren Professoren Moldaenke und Dr. Müller für die während seiner Abwesenheit musterhaft geführte Verwaltung auch an dieser Stelle seinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Am 18. August unternahmen die Herren Professor de la Chaux und Oberlehrer Mögenburg sowie der Unterzeichnete mit den drei oberen Gymnasialklassen eine Nachtfelddienstübung, die namentlich infolge der freundlichen und höchst dankenswerten Unterstützung seitens des Herrn Rittergutsbesitzers von Below auf Serpenten einen glücklichen und schönen Verlauf nahm.

Am 27. August sandte der Direktor an die Allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart 234,10 M. als Ergebnis einer unter Lehrern und Schülern unsrer Schule veranstalteten Sammlung für den Grafen Zeppelin.

Das Sedanfest am 2. September feierten wir auf dem Turnplatze durch Gesänge, eine Ansprache des Herrn Oberlehrers Fraatz und eine Vorführung des Schülerturnvereins unter Leitung des Herrn Professors de la Chaux; aufserdem verteilte der Direktor die vom Herrn Minister übersandten Exemplare des Geschichtswerkes von Ernst Berner an die Oberprimaner Raabe und Döring und die Unterprimaner Ernst Krieger und Kniest.

Am 12. September verloren wir durch den Tod einen lieben, hoffnungsvollen Schüler, den Quartaner Kurt Rofsbacher; Gott tröste seine schwer geprüften Angehörigen! Im Auftrage des dienstlich behinderten Direktors hielt Herr Professor Schmidt am Morgen des 14. Septembers eine Trauerandacht.

Am 14. September revidierte der Direktor der Landesturnanstalt in Berlin, Herr Dr. Diebow, den Turnunterricht unsrer Anstalt und sprach danach seine volle Zufriedenheit mit den Leistungen aus.

Am 24. September fand unter dem Vorsitze des Herrn Ober-Regierungsrats Professor Dr. Schwertzell eine Reifeprüfung statt; dem zugelassenen Oberprimaner Galle wurde das Zeugnis der Reife zuerkannt.

Am 1. Oktober nachmittags 3 Uhr veranstaltete unter Leitung des Herrn Professor de la Chaux unser Schülerturnverein auf dem Turnplatze und z. T. in der Lindenstrafse einen Wettkampf in Turnspielen, dem ein zahlreiches Publikum mit sichtbarem Interesse beiwohnte.

Mit Beginn des Winterhalbjahrs traten anstelle der abberufenen Herren Dr. Kibat und Dr. Heling die Seminarkandidaten Herren Dr. Rundström und Werner zu lehramtlicher Aushilfe an unsrer Anstalt ein.

Unter dem 15. Dezember verlieh der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten dem Oberlehrer Herrn Mögenburg den Charakter als Professor, und unter dem 20. Januar 1909 geruhten Seine Majestät der Kaiser und König mittelst Allerhöchsten Erlasses ihm den Rang der Räte IV. Klasse zu verleihen.

1909.

Am 27. Januar feierten wir den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs mit patriotischen Gesängen und einer Festrede, die Herr Professor Dr. Sebastian hielt; sie behandelte die Verdienste der Hohenzollern um Ostpreufsen. Zum Schlufs verteilte der Direktor die von Sr. Majestät dem Kaiser gestifteten und mit einer entsprechenden Widmung versehenen Prämien, und zwar das Prachtwerk: „Deutschlands Seemacht einst und jetzt“ an den Obersekundaner Albert Reuter und das Prachtwerk: „Deutsche Schiffahrt in Wort und Bild“ an den Schüler der ersten Realschulklasse Paul Weller.

Am 20. Februar hatten wir wiederum den Schmerz, einen frischen, stets fröhlichen Schüler, den Sextaner Gerhard Krieger aus Plicken, uns durch den Tod entrissen zu sehen. Wir waren um so ergriffener, als fast genau ein Jahr zuvor (am 22. Februar) sein älterer Bruder Werner nach kurzem Krankenlager für immer von uns gegangen war. Die Trauerandacht hielt am Morgen des 22. Februar der Direktor („Siehe, um Trost ist uns sehr bange“).

Am 25. Februar fand unter dem Vorsitz des zum Königlichen Kommissar ernannten Direktors die mündliche Reifeprüfung statt, in der elf Oberprimanern das Zeugnis der Reife zuerkannt wurde, einem von ihnen, Bertold Raabe, unter Befreiung von der mündlichen Prüfung.

Am 11. März wurde unter demselben Vorsitz die Schlufsprüfung an der Realschule abgehalten; über das Ergebnis siehe unter IV. Statistische Mitteilungen.

Am 12. März veranstaltete unser Gesanglehrer, Herr Koschorreck, ein Schülerkonzert unter gütiger Mitwirkung von Frau Oberstleutnant Metger, der auch an dieser Stelle unser ganz besonders herzlicher Dank dargebracht sei, und unter Beteiligung der hiesigen von Herrn Musikmeister Speich geleiteten Füsilierkapelle.

Am 13. März besichtigte der Herr Oberpräsident Se. Exzellenz von Windheim unsere Anstalt und liefs sich das Lehrerkollegium vorstellen.

Am 22. März, am Geburtstage Kaiser Wilhelms I., dessen in gebührender Weise gedacht wurde, entliefs der Direktor die Abiturienten.

Der Gesundheitszustand der Schüler war nur gegen Ende des Schuljahrs insofern ungünstig, als leichtere epidemische Krankheiten sich zeitweise in den unteren Klassen bemerkbar machten.

IV. Statistische Mitteilungen.

I. Übersicht über die Frequenz und deren Veränderung im Laufe des Schuljahres 1907/8.

	A. Gymnasium.										B. Realschule.							C. Vorschule.				Zusammen
	I A	I B	II A	II B	III A	III B	IV	V	VI	Sa.	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse	Sa.	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	Sa.	
1. Bestand am 1. Februar 1908	18	26	25	45	41	44	38	29	45	311	29	31	23	33	33	34	183	45	34	21	100	594
2. Abgang bis zum Schlufs des Schuljahres 1908	12	4	2	3	6	2	1	2	2	34	22	3	2	2	1	2	32	2	3	1	6	
3a. Zugang durch Versetzung zu Ostern	15	21	27	23	32	26	25	40	29	238	19	16	26	26	26	11	124	31	20	—	51	
3b. Zugang durch Aufnahme zu Ostern	1	1	1	7	3	3	1	2	9	28	—	3	—	1	4	6	14	9	4	22	35	
4. Frequenz am Anfang des Schuljahres 1908/09	22	29	30	45	47	39	37	44	41	334	26	28	31	32	36	23	176	43	24	22	89	599
5. Zugang im Sommerhalbjahr	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	2	3	—	1	1	2	
6. Abgang im Sommerhalbjahr	4	2	—	9	1	1	1	—	—	18	2	—	1	1	1	1	6	2	—	2	4	
7a. Zugang durch Versetzung zu Michaelis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7b. Zugang durch Aufnahme zu Michaelis	—	—	—	—	1	2	—	3	2	8	—	—	—	—	2	—	2	3	7	2	12	
8. Frequenz am Anfang des Winterhalbjahres	18	27	32	36	47	40	36	47	43	326	25	28	30	31	37	24	175	44	32	23	99	600
9. Zugang im Winterhalbjahr	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	
10. Abgang im Winterhalbjahr	3	3	—	—	1	1	—	1	—	9	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	
11. Frequenz am 1. Februar 1909	15	24	32	36	46	40	36	46	43	318	25	28	30	31	37	22	173	44	34	25	103	594
12. Durchschnittsalter am 1. Februar 1909	19,6	18,3	17,2	16,1	15,3	14,2	12,5	11,5	10,8	—	17,2	15,9	14,5	13,4	12,4	11,4	—	9,8	8,5	7,2	—	

2. Übersicht über die Religions- und Heimatsverhältnisse der Schüler.

	A. Gymnasium.							B. Realschule.							C. Vorschule.						
	Evang.	Kath.	Dissid.	Juden	Einh.	Ausw.	Ausl.	Evang.	Kath.	Dissid.	Juden	Einh.	Ausw.	Ausl.	Evang.	Kath.	Dissid.	Juden	Einh.	Ausw.	Ausl.
1. Am Anfange des Sommerhalbjahrs	310	16	—	8	168	162	4	168	1	2	5	89	87	—	82	6	—	1	71	18	—
2. Am Anfange des Winterhalbjahrs	301	15	—	10	165	155	6	169	1	—	5	89	86	—	90	6	—	3	74	24	1
3. Am 1. Febr. 1909	292	15	1	10	163	149	6	167	1	—	5	87	86	—	94	6	—	3	77	25	1

Das Zeugnis fjür den einjährigen Militärdienst haben erhalten:

Ostern 1908: 29 Gymnasial- und 20 Realschüler; davon sind zu einem praktischen Beruf abgegangen: 2 Gymnasial- und 17 Realschüler.

Michaeli 1908: 9 Gymnasialschüler, die sämtlich zu einem praktischen Beruf übergingen, und kein Realschüler.

3. Bericht über die Abiturienten.

Nr.	Vor- und Zuname	Konfession	Datum der Geburt	Ort der Geburt	Stand des Vaters	Wohnort des Vaters	Dauer des Aufenthalts auf der Schule überhaupt	Dauer des Aufenthalts auf der Schule in Prima	Angabe des gewählten Berufs
				Michaelis 1908.					
1	Galle, Karl	k.	19. 2. 89	Issum, Kr. Geldern	Oberrevisor	Gumbinnen	5½	2½	Kaufmann
				Ostern 1909.					
1	Becker, Max	ev.	8. 4. 89	Eydtkuhnen	Kaufmann	Eydtkuhnen	10	3	Jura
2	Beyer, Kurt	„	22. 9. 89	Marggrabowa	† Kaufmann	Marggrabowa	1½	1½	Theologie
3	Bury, Wilhelm	„	23. 2. 89	Eichmedien, Kr. Sensburg	Pfarrer	Lyck	1	1	Theologie
4	Döring, Wilhelm	„	27. 1. 89	Gr.-Sodehnen, Kr. Stallupönen	Gendarmerie-wachtmeister	Eydtkuhnen	5	2	Kaufmann
5	Ehlert, Lothar	„	29.12. 90	Gut Kegelsmühl, Kr. Dt. Krone	Landwirtschafts-schuldirektor	Gumbinnen	9	2	Marine
6	Kahl, Gottfried	„	11. 3. 88	Seligenfeld, Kreis Königsberg i. Pr.	† Gutsbesitzer	Seligenfeld	1½	1½	Medizin
7	Landau, Georg	„	2. 7. 89	Darkehmen	Kaufmann	Darkehmen	7	2	Kaufmann
8	Neumann, Herbert	„	9. 1. 88	Bialla, Kreis Johannisburg	† Hotel- und Gutsbesitzer	Bialla	3	2	Soldat
9	Raabe, Berthold	„	17. 5. 91	Allenstein	Oberzahlmeister	Königsberg i. Pr.	6½	2	Philologie
10	Schucany, Walther	„	25. 9. 87	Hannover	„	Gumbinnen	12	3	Elektro-techniker
11	Voigt, Ehrenfried	„	21. 9. 90	Cassel	† Regierungs-assessor	Schleswig	5	2	Soldat

4. Das Zeugnis für die Obersekunda einer Oberrealschule sowie das Zeugnis für den einjährigen Militärdienst haben erhalten:

Nr.	Vor- und Zuname	Konfession	Datum der Geburt	Ort der Geburt	Stand des Vaters	Wohnort des Vaters	Dauer des Aufenthalts auf der Schule überhaupt	Dauer des Aufenthalts auf der Schule in der 1. Klas.	Angabe des gewählten Berufs
				Ostern 1909.					
1	Becker, Paul	ev.	10. 4. 94	Gumbinnen	Malermeister	Gumbinnen	6	1	Lehrer
2	Broszukat, Willi	„	3. 5. 92	Norutschatschen	Hausbesitzer	Norutschatschen	7	1	Postfach
3	de la Chaux, Ernst	„	1. 11. 91	Sodehnen, Kreis Gumbinnen	Gutsbesitzer	Sodehnen	7	2	Landwirt
4	Gerson, Salomon	jüd.	17. 8. 91	Gumbinnen	Kaufmann	Gumbinnen	7	2	Kaufmann
5	Hagen, Erich	ev.	3. 2. 90	Simohnen, Kreis Insterburg	Gutsbesitzer	Simohnen	3½	2	Postfach
6	Kallweit, Horst	„	26. 7. 92	Muldszehlen, Kreis Darkehmen	Gutsbesitzer	Kallnen	6	1	Landwirt
7	Karth, Max	„	27.10. 91	Danzig	Kasernen-inspektor	Gumbinnen	¾	¾	Postfach
8	Kubeit, Ewald	„	6. 8. 92	Boegschen, Kreis Heydekrug	Rentier	Norutschatschen	2½	1	Kaufmann
9	Lautz, Hans	„	15. 2. 91	Kraupischkehmen, Kreis Insterburg	Gutsbesitzer	Kraupischkehmen	5	2	Landwirt
10	Lesser, Fritz	„	4. 5. 92	Thorn	Regierungs- und Gewerberat	Gumbinnen	3½	1	Oberrealschule

Nr.	Vor- und Zuname	Konfession	Datum der Geburt	Ort der Geburt	Stand des Vaters	Wohnort des Vaters	Dauer des Aufenthalts auf der Schule überhaupt	Dauer des Aufenthalts auf der Schule in der I. Kl.	Angabe des gewählten Berufs
11	Milewski, Richard	ev.	20.10.91	Gumbinnen	Reg.-Sekretär	Gumbinnen	8	1	Regierung
12	Passlack, Emil	„	27. 5. 90	Gumbinnen	Friseur	Gumbinnen	8	1	Regierung
13	Paulat, Albert	„	16. 3. 90	Gallkehmen, Kreis Stallupönen	Gutsbesitzer	Gallkehmen	7	2	Gericht
14	Reinhard, Alfred	„	20. 5. 91	Darkehmen	Friseur	Darkehmen	7	2	Postfach
15	Schaefer, Leo	„	28. 9. 92	Milluhnen, Kreis Stallupönen	Brennerei-verwalter	Milluhnen	8	1	Postfach
16	Schwandt, Max	„	17. 9. 88	Schorschienen, Kreis Gumbinnen	Gutsbesitzer	Schorschienen	8	2	Feuerwerker
17	Szonn, Erich	„	21.12.92	Joneiten, Kreis Niederung	Rentier	Tilsit	2	1	Oberrealschule
18	Thadewald, Karl	„	21.12.93	Gumbinnen	Kaufmann	Gumbinnen	6	1	Oberrealschule
19	Weitschat, Emil	„	20. 6. 90	Dopönen, Kreis Stallupönen	Gutsbesitzer	Dopönen	7	1	Postfach
20	Weller, Paul	„	11. 5. 92	Goldap	Hausbesitzer	Gumbinnen	8	1	Regierung
21	Wolske, Paul	„	21. 1. 93	Pruszischken, Kreis Gumbinnen	† Gastwirt	Gumbinnen	7	1	Bank

V. Mitteilungen an die Schüler und ihre Eltern.

I. Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bringe ich aus der „Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen“ (Erlafs vom 9. Juli 1907. M. N.=11957 U II. U. III) folgende Abschnitte zur Kenntnis, und zwar mit dem Bemerken, dafs die Bestimmungen der §§ 3—6 auch für jede aufserhalb der Schule bestehende Unterrichtsveranstaltung, an der Schüler der Anstalt etwa teilnehmen, insbesondere für den kirchlichen Konfirmandenunterricht Gültigkeit haben:

§ 3.

Folgende Krankheiten machen wegen ihrer Übertragbarkeit besondere Anordnungen für die Schulen und andere Unterrichtsanstalten erforderlich:

a. Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Diphtherie (Rachenbräune), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Genickstarre (übertragbare), Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern), Rückfallfieber (Febris recurrens), Ruhr (übertragbare, Dysenterie), Scharlach (Scharlachfieber) und Typhus (Unterleibstyphus);

b. Favus (Erbgrind), Keuchhusten (Stickhusten), Körnerkrankheit (Granulose, Trachom), Krätze, Lungen- und Kehlkopftuberkulose, wenn und solange in dem Auswurf Tuberkelbazillen enthalten sind, Masern, Milzbrand, Mumps (übertragbare Ohrspeicheldrüsenentzündung, Ziegenpeter), Röteln, Rotz, Tollwut (Wasserscheu, Lyssa) und Windpocken.

§ 4.

Lehrer und Schüler, welche an einer der in § 3 genannten Krankheiten leiden, bei Körnerkrankheit jedoch nur, solange die Kranken deutliche Eiterabsonderung haben, dürfen die Schulräume nicht betreten. Dies gilt auch von solchen Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, welche nur den Verdacht von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Rotz, Rückfallfieber oder Typhus erwecken.

Werden Lehrer oder Schüler von einer der in Absatz 1 bezeichneten Krankheiten befallen, so ist dies dem Vorsteher der Anstalt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5.

Gesunde Lehrer und Schüler aus Behausungen, in denen Erkrankungen an einer der in § 3a genannten Krankheiten vorgekommen sind, dürfen die Schulräume nicht betreten, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behausungen durch sie zu befürchten ist.

Es ist auch seitens der Schule darauf hinzuwirken, dafs der Verkehr der vom Unterricht ferngehaltenen Schüler mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Strafsen und Plätzen möglichst eingeschränkt wird.

Lehrer und Schüler sind davor zu warnen, Behausungen zu betreten, in denen sich Kranke der in § 3a bezeichneten Art oder Leichen von Personen, welche an einer dieser Krankheiten gestorben sind, befinden. Die Begleitung dieser Leichen durch Schulkinder und das Singen der Schulkinder am offenen Grabe ist zu verbieten.

§ 6.

Die Wiederzulassung zur Schule darf erfolgen:

a. bei den im § 4 genannten Personen, wenn entweder eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nach ärztlicher Bescheinigung nicht mehr zu befürchten oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäfsig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. In der Regel dauern Pocken und Scharlach sechs, Masern und Röteln vier Wochen. Es ist darauf zu achten, dafs die erkrankt gewesenen Personen vor ihrer Wiederzulassung gebadet und ihre Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäfsig gereinigt bezw. desinfiziert werden;

b. bei den in § 5 genannten Personen, wenn die Erkrankten genesen, in ein Krankenhaus übergeführt oder gestorben und ihre Wohnräume, Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäfsig desinfiziert worden sind.

§ 13.

Kommen Pest, Pocken, Aussatz, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Rotz, Rückfallfieber, übertragbare Ruhr, Scharlach oder Typhus in Pensionaten, Konvikten, Alumnaten, Internaten und dergl. zum Ausbruch, so sind die Erkrankten mit besonderer Sorgfalt abzusondern und erforderlichenfalls unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen andern geeigneten Unterkunftsraum überzuführen. Die Schliefsung derartiger Anstalten darf nur im äufsersten Notfall geschehen, weil sie die Gefahr einer Verbreitung der Krankheit in sich schliefst.

Während der Dauer und unmittelbar nach dem Erlöschen der Krankheit empfiehlt es sich, dafs der Anstaltsvorstand nur solche Zöglinge aus der Anstalt vorübergehend oder dauernd entläfst, welche nach ärztlichem Gutachten gesund, und in deren Absonderungen die Erreger der Krankheit bei der bakteriologischen Untersuchung nicht nachgewiesen sind.

II. Von einem jeden Falle **ansteckender Augenkrankheiten,** der bei einem Schüler oder einem Angehörigen eines Schülers vorkommt, ist dem Direktor durch den Vorstand der Haushaltung, welcher der Schüler angehört, **unverzüglich** Anzeige zu erstatten.

III. Der Unterricht im neuen Schuljahr **beginnt Donnerstag, den 15. April,** morgens **8** Uhr für das Gymnasium und die Realschule, um **9** Uhr für die Vorschule. Die Aufnahme neuer Schüler findet **Mittwoch, den 14. April,** von 9—12 Uhr, im Sitzungszimmer der Anstalt statt. Jeder neu aufzunehmende Schüler hat einen Impf- oder Wiederimpfungsschein, einen Tauf- oder Geburtsschein und, falls er schon eine höhere Schule besucht hat, ein Abgangszeugnis vorzulegen.

Zur Wahl und zum Wechsel der Pension auswärtiger Schüler ist die **vorherige** Genehmigung des Direktors erforderlich.

Dr. H. Jaenicke, Direktor.